



# WER-aktuell

Newsletter der Koordinierungsstelle Windenergierecht

4-2015

Redaktion:

Prof. Dr. Bernd Günter  
[schriftleiter@k-wer.net](mailto:schriftleiter@k-wer.net)

**Stand: 15. August 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe des Newsletters  
**WER-aktuell** vorstellen zu dürfen.

**WER-aktuell** informiert zweimonatlich über wichtige  
 Entwicklungen zum Thema Windenergierecht.

Der Inhalt des Newsletters gliedert sich in

- I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen
- II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen
- III Weitere Meldungen aus den Gerichten
- IV Literatur
- V Verschiedenes
- VI Hinweise auf Veranstaltungen

Ein Archiv mit früheren Ausgaben von **WER-aktuell** im PDF-  
 Format steht auf der Website [www.k-wer.net](http://www.k-wer.net) zur Verfügung.

Für Rückmeldungen, Anregungen und ergänzende Hinweise sind  
 wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Edmund Brandt  
 Herausgeber

Prof. Dr. Bernd Günter  
 Redaktion

**Herausgeber:**

Koordinierungsstelle  
 Windenergierecht

Gesamtleitung:  
 Prof. Dr. Edmund Brandt

Institut für Rechtswissenschaften  
 Technische Universität Braunschweig

**LAST MINUTE NEWS**

**VG NEUSTADT A. D. WEINSTRASSE:  
 Eilantrag gegen drei WEA in Zellertal  
 abgelehnt**  
 (18.08.2015)

Weiteres unter III



**Koordinierungsstelle Windenergierecht**  
 Technische Universität Braunschweig

Gesamtleitung  
 Prof. Dr. Edmund Brandt

Bienroder Weg 87  
 38106 Braunschweig

[info@k-wer.net](mailto:info@k-wer.net)  
<http://www.k-wer.net>

## I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen – EU – Bund – Länder

### Bund

#### Eckpunkte für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende

Politische Vereinbarungen der Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD vom 1. Juli 2015

Download:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunkte-energiewende,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

#### BMWi: Anhörung zum Ausschreibungsdesign für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen

„Das BMWi hat heute [31.07.2015] Eckpunkte für Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen vorgelegt. Ziel ist es, die Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas ab 2017 wettbewerblich zu ermitteln. [ ... ]

Die Eckpunkte werden von folgenden übergreifenden Zielen geleitet:

- Der Ausbaukorridor für erneuerbare Energien soll eingehalten werden.
- Die Ausschreibungen sollen Wettbewerb fördern und so die Kosten auf das erforderliche Maß beschränken.
- Die hohe Akteursvielfalt im Bereich der erneuerbaren Energien soll erhalten bleiben. [ ... ]

Das Eckpunktepapier wird nun in einem nächsten Schritt breit konsultiert. Stellungnahmen, insbesondere auch zu den im Eckpunktepapier formulierten Konsultationsfragen, können bis zum 1. Oktober 2015 an folgende E-Mail Adresse übermittelt werden: [Ausschreibung-eeg@bmwi.bund.de](mailto:Ausschreibung-eeg@bmwi.bund.de)  
Im Jahr 2016 soll das Ausschreibungsdesign mit einer Änderung des EEG gesetzlich umgesetzt werden.“  
BMWi, Pressemitteilung v. 31.07.2015

<http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=721512.html>

### Länder

#### Bundesrat

#### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

BR-Drs. 241/15 v. 10.07.2015 (Beschluss)

[Auszug:]

„Der Bundesrat hat in seiner 935. Sitzung am 10. Juli 2015 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 85 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

[ ... ]

Ferner hat der Bundesrat folgende EntschlieÙung gefasst:

[ ... ]

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die bedarfsgesteuerte Aktivierung der Befuerung von Windenergieanlagen verpflichtend eingeführt werden kann, und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten daraufhin zu evaluieren, inwieweit durch ihre praktische Anwendung eine verminderte Störwirkung von Befuerungsanlagen von Windenergieanlagen auf die Umwelt unter gleichzeitiger Wahrung der hohen Standards der Sicherheit im Luftverkehr in der Praxis erreicht werden konnte und ob die Errichtung leistungsfähiger Windenergieanlagen unterstützt werden konnte. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, nach dieser Zeitspanne zu prüfen, inwieweit weitere technische Entwicklungen marktreif geworden sind, die unter Beibehaltung des gebotenen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr eine weitere Verminderung der Störwirkung für die Umwelt durch Befuerungsanlagen ermöglichen könnten und die gegebenenfalls eine erneute Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gerechtfertigt erscheinen lassen könnten.“

[http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0201-0300/241-15%28B%29.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0201-0300/241-15%28B%29.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

### **Bundesrat für Erdkabel**

„Der Bundesrat hält die Ausweitung der Erdkabeloptionen im Höchstspannungsnetz aus Gründen der Akzeptanz des Netzausbaus und im Hinblick auf eine erforderliche Flexibilität für sinnvoll und geboten.“  
hib, Nr. 386 v. 31.07.2015

[https://www.bundestag.de/presse/hib/2015\\_07/-/384648](https://www.bundestag.de/presse/hib/2015_07/-/384648)

### **Umweltministerkonferenz**

#### **Ergebnis-Protokoll der 84. Umweltministerkonferenz v. 22.05.2015**

TOP 12: „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten

Beschluss:

„Wurde abschließend in der 55. Amtschefkonferenz behandelt.“

Download des Protokolls:

[https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/Ergebnisprotokoll\\_84-UMK\\_Banz.pdf](https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/Ergebnisprotokoll_84-UMK_Banz.pdf)

#### **Ergebnisprotokoll der 55. Amtschefkonferenz v. 21.05.2015**

„Abschliessend in der ACK behandelt

**TOP 12: „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten**

Beschluss:

„1. Die Amtschefkonferenz nimmt den Bericht der LANA über die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zur Kenntnis.

2. Die Amtschefkonferenz nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass inzwischen vielfältige wissenschaftliche Studien zum Verhalten windenergieempfindlicher Vogelarten vorliegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum und daher die jeweiligen Nutzungskonflikte in den Regionen unterschiedlich sein können. Einheitliche Empfehlungen sind deshalb nicht möglich. Die in den Ländern zu ergreifenden Maßnahmen müssen dem Rechnung tragen. Dadurch finden im Ländervergleich zunächst unterschiedlich erscheinende Positionen ihre fachliche Rechtfertigung.

3. Die Amtschefkonferenz stellt fest, dass die Planungs- und Vorhabenträger durch Raumnutzungsanalysen jeweils nachweisen können, dass sich WEA tatsächlich nicht negativ auf die jeweils vorkommenden Vogelarten auswirken.

Sie begrüßt insbesondere die Empfehlungen ornithologischer Fachstudien, erhebliche Beeinträchtigungen windenergieempfindlicher Arten durch gezielte Maßnahmen (bspw. Flächennutzung) zu minimieren. Die Amtschefkonferenz legt Wert darauf, dass Vermeidungsmaßnahmen genutzt werden, um frühzeitig Konflikte von Artenschutz und Windenergienutzung auszuschließen.“

Download des Protokolls:

[https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/Ergebnisprotokoll\\_55- ACK\\_Banz.pdf](https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/Ergebnisprotokoll_55- ACK_Banz.pdf)

s. hierzu auch den Beitrag von Brandt unter V 4.

#### **Positionspapier der Klimaschutz- und Energieminister aus Hessen, Saarland, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Thüringen**

„Um den flächendeckenden Ausbau der Windkraft zu gewährleisten schlagen die Klimaschutz- und Energieminister/innen Hessens, des Saarlandes, Nordrhein-Westfalens, Rheinland-Pfalz, Baden-Württembergs und Thüringens vor, die Vergütungssystematik des EEG im Rahmen eines reformierten Referenzertragsmodells anzupassen. Eine Möglichkeit hierfür wäre, die Grundvergütung im EEG zu senken und windstarken Standorten, die Anfangsvergütung für eingespeisten Strom über eine kürzere Dauer als bisher zu bezahlen. Auf diese Weise könnte es gelingen, den Wettbewerbsnachteil weniger windhöflicher Gebiete im Bietprozess um die Höhe der Anfangsvergütung teilweise auszugleichen. Für starke Standorte würden sich im Gegenzug schneller als im derzeitigen EEG Chancen aus der Vermarktung des erzeugten Stroms an der Strombörse ergeben.

Darüber hinaus plädieren sie für die Verankerung einer regionalen Komponente im Ausschreibungsverfahren. Im Kern geht es darum, Deutschland in zwei Windregionen zu teilen, eine im Norden und eine im mittleren und südlichen Teil Deutschlands. Beide Regionen sollen einen

garantierten Anspruch auf 40 Prozent der Zuschläge erhalten. Die restlichen 20 Prozent sollen im freien Wettbewerb bleiben.“

MUEN TH, Pressemitteilung v. 21.05.2015

<http://www.thueringen.de/th8/tmuen/aktuell/presse/84361/>

Download des Positionspapiers:

[http://www.thueringen.de/mam/th8/tmlfun/aktuell/beitraege/landerpositionspapier\\_wind.pdf](http://www.thueringen.de/mam/th8/tmlfun/aktuell/beitraege/landerpositionspapier_wind.pdf)

### **Neun Länder fordern Nachbesserungen an Vorschlägen der EU-Kommission**

„Die für Klima und Energie zuständigen Ministerinnen und Minister der neun Bundesländer Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen fordern Nachbesserungen an den Vorschlägen der EU-Kommission für eine Europäische Energie-Union. [ ... ]

In dem Papier "Brüsseler Erklärung – Jetzt die Weichen für eine europäische Energiewende stellen", das die Fachministerinnen und Fachminister jetzt als Positionspapier vorstellten, erheben sie zehn Forderungen, die die Idee einer solidarischen Energieunion aufgreifen, ohne auf Kohle und Atomkraft zu setzen. Bis spätestens 2050 soll ganz auf Energie aus fossilen Energieträgern und auf Atomkraft verzichtet werden.“

MKULNV NRW, Pressemitteilung v. 22.06.2015

<https://www.umwelt.nrw.de/pressebereich/detail/news/2015-06-22-neun-bundeslaendern-fuer-europaeische-energie-wende-union/>

### **Sechs Länder bekräftigen Forderung nach fairem Wettbewerb bei der Ausschreibung um Windkraftprojekte**

„Die Klimaschutz- und Energieministerinnen und -minister der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen haben heute [31.07.2015] erneut einen regional ausgewogenen Windkraftausbau gefordert. Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegten Eckpunkte zur Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes seien in diesem Punkt ergänzungsbedürftig.

Hintergrund dieser Forderung ist die ab 2017 vorgesehene Ermittlung der Vergütungshöhe für erneuerbare Energien durch wettbewerbliche Ausschreibungen. Eine solche Umstellung auf Ausschreibungen berge die Gefahr, dass der Ausbau der Windenergie an Binnenstandorten in der Mitte und im Süden Deutschlands gestoppt werden könnte [ ... ]

Eine einseitige Verschiebung des Windausbaus in den Norden würde die gesamte deutsche Stromnetzausbauplanung in Frage stellen und absehbar zu mehr Nord-Süd-Stromtrassen und höheren Kosten führen. Ein regional ausgewogener Ausbau der Windkraft ist somit ein entscheidender Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele für die erneuerbaren Energien und auch nur ein solcher ausgewogener Ausbau stellt die Planungen zum Ausbau der Stromübertragungsnetze nicht in Frage.“

UM NRW, Pressemitteilung v. 31.07.2015

<https://www.umwelt.nrw.de/pressebereich/detail/news/2015-07-31-laenderminister-fordern-ausgewogenen-deutschlandweiten-windkraftausbau/>

### **Neun Länder fordern: Bürgerenergie erhalten**

„Die rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Energieministerin Eveline Lemke und acht weitere Minister [der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Thüringen] haben sich in einem Brief an Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel für Bürgerenergie stark gemacht.

Die Minister fordern Gabriel auf, „bei Windenergie an Land weitgehende Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht mindestens zu Gunsten der Bürgerenergie und kleineren Akteuren zu ermöglichen.“ Die Länderminister verweisen in diesem Zusammenhang auf die in den EU-Beihilferichtlinien für Umwelt und Energie vorgesehene De-Minimis-Regelung, die Ausnahmen für bis zu sechs Windenergieanlagen oder bis zu sechs Megawatt installierter Leistung zulassen.“

MWKEL RLP, Pressemitteilung v. 07.08.2015

<http://www.mwkel.rlp.de/Aktuelles/Presse/Pressemeldungen/Lemke-und-Minister-Buergerenergie-erhalten/>

### **Hessen**

#### **Landtag**

#### **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung**

LT-Drs. 19/2070 v. 16.06.2015

Auszug:

„Mit der Regelung des neuen § 76a Abs. 1 HBO wird von der Befugnis des § 249 Abs. 3 Satz 1 BauGB Gebrauch gemacht. Sie stellt das Kernstück der Neuregelung dar, nämlich die Entprivilegierung von Windkraftanlagen, die den Mindestabstand von 10 H zu den aufgeführten Wohngebäuden nicht einhalten. Dies hat zur Folge, dass Windkraftanlagen, die in einem geringeren Abstand errichtet werden sollen, nicht mehr als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sondern als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu qualifizieren sind.“

Download:

<http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/0/02070.pdf>

## Mecklenburg-Vorpommern

### Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz

„In der Kabinettsitzung heute (23.06.2015) [wurde dem] Entwurf des neuen Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes (BüGembeteilG) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vom Kabinett zugestimmt. [ ... ] Mit dem neuen Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz sollen künftig die unmittelbaren Nachbarn, die in einem Abstand von fünf Kilometern rund um eine zu errichtende Windkraftanlage leben, sowie die Standort- und Nachbargemeinden ein Angebot zur Beteiligung erhalten. Jeder Investor, dessen Anlage einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegt, soll zu einem Angebot zur Beteiligung an insgesamt mindestens 20 Prozent seines Projektes verpflichtet werden.“

EM MV, Pressemitteilung Nr. 108/15 v. 23.06.2015

[http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal\\_prod/Regierungsportal/de/vm/Service/Presse/Aktuelle\\_Pressemitteilungen/index.jsp?&pid=100996](http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/Service/Presse/Aktuelle_Pressemitteilungen/index.jsp?&pid=100996)

## Niedersachsen

### Landtag

Der Landtag hat in seiner 64. Sitzung am 03.06.2015 folgende Entschließung angenommen:

#### **Windenergieland Nr. 1 bleiben – Chancen nutzen – Die Menschen im Land an der Energiewende beteiligen**

LT-Drs. 17/3607 v. 04.06.2015

[Auszug:]

„Der Landtag begrüßt

- die Einrichtung des Rundes Tisches „Energiewende“ durch die Landesregierung, um ein Leitbild für eine zukunftsfähige Energieversorgung in Niedersachsen zu erarbeiten und das Ziel der Landesregierung, Strategien für den Ausbau der Onshorewindenergie auf 20 Gigawatt bis 2050 zu entwickeln,
- dass die Kommunen durch den Windenergieerlass Planungshinweise erhalten, die eine landeseinheitliche Verfahrensweise unterstützen, den Trägern der Regionalplanung die Planungshoheit jedoch weiterhin überlässt,
- dass die Landesregierung im Dialogverfahren mit wichtigen Akteuren aus Wirtschaft, Kommunen und Zivilgesellschaft einen Windenergieerlass erarbeitet hat, der einen einheitlichen Rahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie in Niedersachsen formuliert.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sich weiterhin dafür stark zu machen, dass Niedersachsen Windenergieland Nr. 1 bleibt,
2. landeseigene Grundstücke für die Windenergienutzung vorrangig an Betreiber zu vergeben, die Bürgerinnen und Bürger im Umfeld des Standorts beteiligen bzw. einen Beitrag zur regionalen und kommunalen Wertschöpfung leisten,
3. zu prüfen, inwieweit lokal ansässigen Bürgerinnen und Bürgern und kommunalen Einrichtungen wie z. B. Stadtwerken eine vorrangige wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit bei der Realisierung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie eingeräumt werden kann,

4. zu prüfen, gemeinsam mit den niedersächsischen Umweltverbänden ein Pilotprojekt durchzuführen, um bei Konflikten vor Ort zu vermitteln,
5. die Energiewende weiterhin in Niedersachsen mit großer Transparenz und breiter Öffentlichkeitsbeteiligung umzusetzen.“

## **Nordrhein-Westfalen**

### **Klimaschutzplan NRW wird jetzt dem Landtag zugeleitet**

Die Landesregierung hat heute (16. Juni 2015) den Klimaschutzplan NRW nach der Auswertung der Verbändeanhörung beschlossen.

MKULNV, Pressemitteilung v. 16.06.2015

<https://www.klimaschutz.nrw.de/news/verbaendeanhoerung-abgeschlossen-klimaschutzplan-nrw-wird-jetzt-dem-landtag-zugleitet/>

### **Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen (Entwurf)**

#### **Klimaschutz und Klimafolgenanpassung**

Düsseldorf, 12.06.2015

[Auszug:]

LR-KS1-S3

Ausbau der Windenergie

„Die Strategie zielt darauf, den naturverträglichen Ausbau der Windenergie (inklusive Repowering und Windenergie im Wald) in NRW zu unterstützen und auf allen politischen Ebenen geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. Mittelfristiges Ziel ist es, bis 202 einen Anteil der erneuerbaren Energien von mehr als 30 Prozent zu erreichen. Hierzu soll die Windenergie zwei Drittel zur Zielerreichung beitragen. NRW bietet viele Standorte mit guter Windhöffigkeit. Hinsichtlich der begrenzten Landesfläche kann zukünftig auch das Repowering, also der Ersatz von Altanlagen durch moderne Anlagen höherer Leistung, einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten. Unter bestimmten Bedingungen können zukünftig auch bestimmte Waldgebiete für die Nutzung der Windenergie erschlossen werden. Dies erfordert einen breiten und konstruktiven Dialog zur Sicherung des gesamtgesellschaftlichen Konsenses.“ (S. 50)

Download:

[https://www.klimaschutz.nrw.de/fileadmin/Dateien/Download-Dokumente/Sonstiges/Anlage\\_a\\_KSP-Text\\_v20.0\\_final.pdf](https://www.klimaschutz.nrw.de/fileadmin/Dateien/Download-Dokumente/Sonstiges/Anlage_a_KSP-Text_v20.0_final.pdf)

## **Rheinland-Pfalz**

### **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)**

Vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365)

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

[Auszug:]



§ 62 Abs. 1 Nr. 4 lit. f)

„Genehmigungsfreie Vorhaben

[ ... ]

Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 10 m, auf Dächern bis zu einer Gesamthöhe von 2 m, in Gewerbe- und Industriegebieten sowie im Außenbereich, wenn sie einem nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässigen Vorhaben dienen, einschließlich der damit verbundenen Nutzungsänderungen baulicher Anlagen; es gelten die Anforderungen des § 66 Abs. 3 Satz 4 und 5; ausgenommen sind Windenergieanlagen auf oder an Kulturdenkmälern sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern.“

Download:

[http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/27ml/page/bsrlpprod.psml;jsessionid=A3A3676B08236538CC879DB9B0C8C27A.jp17?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPrahen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#jlr-BauORPV15P62-jlr-BauORPV13P62-jlr-BauORPV14P62](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/27ml/page/bsrlpprod.psml;jsessionid=A3A3676B08236538CC879DB9B0C8C27A.jp17?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPrahen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#jlr-BauORPV15P62-jlr-BauORPV13P62-jlr-BauORPV14P62)

### **MWKEL: Keine Windkraft Welterbe Oberes Mittelrheintal**

„Im Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal ist der Bau von Windenergieanlagen ausgeschlossen.“ Das stellt Wirtschaftsministerin Eveline Lemke angesichts des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergie – der Verbandsgemeinde Loreley klar. [ ... ] Die Ministerin verweist auf das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), gemäß dessen Teilfortschreibung Erneuerbare Energien die Errichtung von Windanlagen in der Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal ausgeschlossen ist. Auch im Rahmenbereich des Gebietes sei Windkraft nur dann zulässig, wenn diese mit dem Welterbestatus vereinbar sei.

Die Frage, in wie weit Windenergieanlagen mit dem Welterbestatus vereinbar sind, wurde bereits im Dezember 2013 mit einem Gutachten „Sichtachsenstudie – Windkraft und UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal“ beantwortet. Das Gutachten kam zu dem Schluss, dass innerhalb des Rahmenbereichs des Welterbegebietes keine Anlagen errichtet werden sollten. [ ..]

Im Planentwurf der Verbandsgemeinde Loreley sind acht Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Rahmenbereich des Welterbes Oberes Mittelrheintal dargestellt.“

MWKEL RLP, Pressemitteilung v. 31.07.2015

<http://www.mwkel.rlp.de/Aktuelles/Presse/Pressemeldungen/Lemke-Keine-Windkraft-im-Welterbe/>

Download der Sichtachsenstudie:

[http://www.welterbe-oberes-mittelrheintal.de/fileadmin/dokumente/PDF/Sichtachsenstudie/Sichtachsenstudie\\_Welterbe-OM\\_Dez-2013.pdf](http://www.welterbe-oberes-mittelrheintal.de/fileadmin/dokumente/PDF/Sichtachsenstudie/Sichtachsenstudie_Welterbe-OM_Dez-2013.pdf)

hierzu auch:

### **UNESCO-Kommission: Windräder gefährden Welterbestatus**

<http://www.swr.de/landesschau-aktuell/rp/windraeder-im-oberen-mittelrheintal-unesco-droht-mit-verlust-des-welterbestatus/-/id=1682/did=15959312/nid=1682/aj3hgl/index.html>  
(06.08.2015)

## Sachsen-Anhalt

### Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Vom 23. April 2015,  
GVBl. LSA 2015, 170

[Auszug:]

§ 4 Nr. 16 lit. b)

„Die Regionalplanung hat geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die Entwicklung der Windenergiekapazität ist auf die Erneuerung bisheriger Windenergieanlagen mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering) bestehender Anlagen (Altanlagen) in den Eignungs- und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren. In diesem Fall darf eine neue Anlage errichtet werden, wenn

aa) sie mindestens zwei Altanlagen ersetzt, die sich in demselben Landkreis oder in derselben kreisfreien Stadt wie der Standort der neuen Anlage befinden, sowie

bb) die Altanlagen einschließlich ihrer Fundamente vollständig, frühestens ein Jahr vor und spätestens bis zu der Inbetriebnahme der neuen Anlagen abgebaut werden und der Bauherr sich dazu gegenüber der Genehmigungsbehörde ausdrücklich verpflichtet. (

§ 9

(1) In den Regionalen Entwicklungsplänen sind, soweit erforderlich, insbesondere festzulegen:

[ ... ]

4. weitere, im Landesentwicklungsplan bestimmte, aber den Regionalen Entwicklungsplänen vorbehaltene Festlegungen, insbesondere

a) Gebiete zur Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten,

b) Gebiete für Repowering von Windenergieanlagen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten,“

Download:

<http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/1ncj/page/bssahprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-LEntwGStrahmen&documentnumber=1&numberofresults=2&showdoccase=1&doc.part=X&paramformHL=true#focuspoint>

## Schleswig-Holstein

### Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – Windenergieplanungssicherstellungsgesetz WEPSG) –

Ändert Ges. vom 27. Januar 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1

Vom 22. Mai 2015

GVOBl. Schl.-H. S. 132

[http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/GVOBI/GVOBI/2015/gvobl\\_07\\_2015.pdf?blob=publicationFile&v=3](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/GVOBI/GVOBI/2015/gvobl_07_2015.pdf?blob=publicationFile&v=3)

### **Windenergieplanung neu ausgerichtet**

„Der vom Kabinett verabschiedete Planungserlass legt die zukünftigen Rahmenbedingungen für Windenergiegebiete fest.

Die Landesregierung richtet die Windenergieplanung in Schleswig-Holstein neu aus. Sie zieht damit die Konsequenzen aus dem Urteil des OVG Schleswig, das Ende Januar die Teilfortschreibung der Regionalpläne und damit die Ausweisung von Windeignungsgebieten von 2012 für unwirksam erklärt hatte.

[ ...]

In den Regionalplänen sollen zukünftig sogenannte "Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung" festgelegt werden. Welche Gebiete für Windkraft in Betracht kommen, wird anhand eines Katalogs von Tabu- und Abwägungskriterien entschieden, die im Erlass aufgeführt werden. Anhand der Tabukriterien werden zunächst Flächen ausgeschlossen, bei denen Windenergie aus rechtlichen oder fachlichen Gründen unmöglich ist oder planerisch nicht sinnvoll. Aus den verbliebenen Flächen werden durch die Abwägungskriterien dann diejenigen herausgefiltert, die als Vorrangflächen in Frage kommen.

Ausnahmeverfahren von 2015 bis 2017“

STK SH, Mitteilung v. 23.06.2015

Download:

[http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/I/\\_startseite/Artikel/150623\\_WindenergieNeuausrichtung.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/I/_startseite/Artikel/150623_WindenergieNeuausrichtung.html)

### **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III**

Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei,

– Landesplanungsbehörde –

Vom 23. Juni 2015 – StK LPW – Az. 500.99

Download:

[http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/I/\\_startseite/Artikel/150616\\_WindenergieNeuausrichtung\\_Material/planungserlass.html;jsessionid=2D5B118AD45587CCB8109E70E08015AD](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/I/_startseite/Artikel/150616_WindenergieNeuausrichtung_Material/planungserlass.html;jsessionid=2D5B118AD45587CCB8109E70E08015AD)

## Thüringen

### Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass),

Erlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom ...  
(Entwurf)

Download:

[https://www.thueringen.de/mam/th9/tmblv/bilderm/windenergieerlass-entwurf\\_vom\\_20\\_juli\\_2015.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th9/tmblv/bilderm/windenergieerlass-entwurf_vom_20_juli_2015.pdf)

s. hierzu auch:

MIL TH, Pressemitteilung v. 21.07.2015

[Auszug:] „Der Entwurf berücksichtigt die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und ermöglicht es den Planungsgemeinschaften in einem umfassenden und ausgewogenen Abwägungsprozess aller Belange die Voraussetzungen dafür zu schaffen, ein Prozent der Landesfläche für Windenergie zu nutzen. Kern des Erlassentwurfs ist eine Übersicht über harte und weiche Tabuzonen. Sie bestimmen beispielsweise, welche Schutzgebiete pauschal für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden und welche Abstände eingehalten werden sollen.

Harte Tabuzonen sind Gebiete, die aus faktischen oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind, weiche Tabuzonen sind Gebiete, die aus planerisch-konzeptionellen Gründen pauschal ausgeschlossen werden sollen. Harte Tabuzonen wären beispielsweise Naturschutzgebiete, Nationalparks, die meisten Naturparke, geschützte Waldgebiete und Wasserschutzgebiete. Zu den weichen Tabuzonen gehören unter anderem die Abstände zu Wohngebieten, Wald mit den besonderen Funktionen wie Lärmschutz, Sichtschutz, Flussuferschutz, Bodenschutz sowie Zugtrassen und Rastgebiete für Vögel.“

[https://www.thueringen.de/th9/tmil/presse/pm/85406/index.aspx?utm\\_source=newsletter&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=TMUEN+2%2F2015&newsletter=TMUEN+2%2F2015](https://www.thueringen.de/th9/tmil/presse/pm/85406/index.aspx?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=TMUEN+2%2F2015&newsletter=TMUEN+2%2F2015)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen – EU – Bund – Länder

### Bundesverwaltungsgericht

#### **BVERWG, Urt. v. 26.03.2015 – 4 C 1/14**

Behandelte Themen:

Immissionsrechtlicher Vorbescheid zur planungsrechtlichen Zulässigkeit einer WEA, Änderung des Flächennutzungsplans, gemeindliches Einvernehmen.

### Oberverwaltungsgerichte

#### **OVG GREIFSWALD, Urt. v. 10.03.2015 – 3 K 25/11**

Behandelte Themen:

Begründeter Normenkontrollantrag, Wirksamkeit einer Festlegung in der Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, fehlerhafte Abwägung des Planungsverbands.

#### **VGH KASSEL, Beschl. v. 02.03.2015 – 9 B 1791/14**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde einer anerkannten Naturschutzvereinigung gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von vier WEA, Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, naturschutz- und artenschutzrechtliche Belange.

#### **OVG LÜNEBURG, Urt. v. 25.06.2015 – 12 LC 230/14**

Behandelte Themen:

Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer WEA im Industriegebiet, Gebietsverträglichkeit, Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets, Gebot der Rücksichtnahme.

#### **VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 24.03.2015 – 22 ZB 15.113**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Nachbarklage gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA, Lärmbelästigung, optisch bedrängende Wirkung, Berücksichtigung der Umbauplanung des Wohnbaus.

#### **VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 20.05.2015 – 22 ZB 14.2827**

Behandelte Themen:

Klage einer Kirchenstiftung gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA, Verlust der landschaftsprägenden Bedeutung der Kirche, denkmalschutzrechtliche Belange.

#### **VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 27.05.2015 – 22 CS 15.485**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde eines anerkannten Naturschutzverbandes (hier: Jagdverband) gegen sofortige Vollziehung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von fünf WEA, Ermittlung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebiets, Nachvollziehbarkeit der Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde, nachträglich ablehnende Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 27.05.2015 – 22 ZB 15.630**

Behandelte Themen:

Antrag auf Zulassung der Berufung gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwei WEA, Eignung der Standorte der WEA, Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, Lärmbelästigung, optisch bedrängende Wirkung.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 08.06.2015 – 22 CS 15.686**

Behandelte Themen:

Beschwerde gegen Streitwertfestlegung einer Drittanfechtungsklage, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwei WEA, Versäumnis der Beschwerdefrist.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 13.07.2015 – 22 ZB 15.1330**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Zulassung der Berufung, Neubescheidung über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwei WEA, Änderung des Flächennutzungsplans, naturschutzrechtliche Belange.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 21.07.2015 – 22 ZB 14.2340**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Zulassung der Berufung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwei WEA, Verringerung der Abstandsflächen auf unter 0,4 H.

**OVG MÜNSTER, Beschl. v. 02.06.2015 – 8 B 186/15**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA, verspäteter Antrag auf Zurückstellung durch die Gemeinde.

**OVG MÜNSTER, Beschl. v. 24.06.2015 – 8 B 315/15**

Behandelte Themen:

Begründeter Antrag auf Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von drei WEA, Summierung von WEA (Windfarm), Schallimmission, artenschutzrechtliche Belange.

**OVG MÜNSTER, Beschl. v. 27.07.2015 – 8 B 390/15**

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, Bestimmung von Immissionswerten nach DIN ISO 9613-2, Sicherheitszuschlag bei Emissionswerten, optisch bedrängende Wirkung.

**OVG SCHLESWIG, Ur. v. 19.02.2015 – 1 KN 1/14**

Behandelte Themen:

Änderung des Flächennutzungsplans, Bereitstellung von Flächen für Bürgerwindpark, Erweiterung der ursprünglichen Konzentrationsflächen, Anforderungen an Auslegungsbekanntmachung, unzureichende Berücksichtigung privater Belange.

**Verwaltungsgerichte****VG ANSBACH, Urt. v. 12.03.2015 – AN 11 K 14.01507, AN 11 K 15.00388**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage einer Standortgemeinde gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von vier WEA, Lärmimmission, Gefahr des Eisabwurfs, Eiserkennung und Abschaltautomatik, optisch bedrängende Wirkung, Gebot der Rücksichtnahme, Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, Landschaftsbild.

**VG ANSBACH, Urt. v. 28.04.2015 – AN 11 K 14.01907**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Nachbarklage gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung von vier WEA, standortbezogene Vorprüfung, schädliche Umweltauswirkungen (Lärm, Schatten, Blinkfeuer), Ungeeignetheit von Auflagen und Nebenbestimmungen.

**VG AUGSBURG, Beschl. v. 28.04.2015 – AU 4 S 15.34, Au 4 S 15.35**

Behandelte Themen:

Klage gegen die Zurückstellung von Anträgen auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für zwei WEA, Fortschreibung des Flächennutzungsplans entsprechend des bayerischen Windatlasses, keine Anwendung von § 15 Abs. 3 BauGB, verspäteter Bescheid.

**VG BAYREUTH, Urt. v. 27.05.2015 – B 2 K 14.795**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage gegen eine immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von WEA, gemeindliches Einvernehmen, schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm, Licht-/Schattenwirkung), Belange des Artenschutzes, Naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

**VG DARMSTADT, Beschl. v. 17.06.2015 – 6 L 571/15.DA**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung einer WEA, gemeindliches Einvernehmen, artenschutzrechtliche Belange.

**VG DÜSSELDORF, Beschl. v. 02.07.2015 – 10 L 1295/15**

Behandelte Themen:

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs, optisch bedrängende Wirkung, Gebietscharakter eines Grundstücks, Lärmimmission im Innenbereich.

**VG FRANKFURT (ODER), Beschl. v. 08.06.2015 – 5 L 589/14**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA, Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens, in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan, artenschutzrechtliche Belange.

**VG FREIBURG, Beschl. v. 05.07.2015 – 3 K 517/15**

Behandelte Themen:

Unbegründeter Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von fünf WEA, öffentliches Interesse an sofortiger Vollziehung, Aufstellen eines Teil-Flächennutzungsplans, Artenschutz.

**VG LÜNEBURG, Urt. v. 07.05.2015 – 2 A 147/12**

Behandelte Themen:

Teilweise begründete Klage gegen Nebenbestimmungen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, Ersatzgeldzahlung und -festsetzung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Beeinträchtigung der Avifauna, Anordnung eines Monitorings.

**VG LÜNEBURG, Urt. v. 07.05.2015 – 2 A 210/12**

Behandelte Themen:

Teilweise begründete Klage gegen Nebenbestimmungen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, Rückbaubürgschaft, Ersatzgeldzahlung, mögliche Änderung der Ersatzgeldfestsetzung auf Grund tatsächlicher Investitionskosten, Anordnung eines Monitorings.

**VG MAGDEBURG, Urt. v. 24.02.2015 – 4 A 94/13**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage gegen die Genehmigung der Ergänzung eines Regionalen Entwicklungsplans, fehlende Klagebefugnis, fehlendes Rechtsschutzbedürfnis.

**VG WÜRZBURG, Beschl. v. 11.03.2015 – W 4 S 15.142**

Behandelt Themen:

Erfolgreicher Antrag auf Abänderung einer Beschwerdeentscheidung und Herstellung der aufschiebenden Wirkung, keine Geltendmachung von veränderten Umständen, Nichterfüllung einer Auflage aufgrund technischer Gegebenheiten.

**VG WÜRZBURG, Urt. v. 19.05.2015 – W 4 K 14.604, W 4 K 14.1086**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Nachbarklage gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA, fehlende standortbezogene Vorprüfung, Verstoß gegen Abstandsflächenrecht.

**VG WÜRZBURG, Beschl. v. 19.06.2015 – W 4 S 15.461**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Befangenheitsantrag, fehlender Befangenheitsgrund, Verzögerung bzw. Verhinderung der Entscheidung.

**VG WÜRZBURG, Beschl. v. 23.06.2015 – W 4 S 15.461**

Behandelte Themen:

Änderung von Beschlüssen, Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von WEA.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



### III Weitere Meldungen aus den Gerichten

#### **VG SCHWERIN: NABU klagt gegen Windpark bei Rostock**

„Der NABU hat Klage gegen die Genehmigung eines Windparks bei Jördenstorf im Landkreis Rostock (Mecklenburg-Vorpommern) eingereicht. Anlass der Klage ist das Vorkommen stark bedrohter Schreiadler in der Nähe der geplanten Anlage.“

NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V., Mitteilung v. 26.03.2015

<https://www.nabu.de/news/2015/03/18621.html> (26.03.2015)

#### **VGH MÜNCHEN: Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Windkraftanlage – Entscheidung voraussichtlich noch 2015 zu erwarten.**

„Der Deutsche Wetterdienst möchte die Genehmigung einer Windkraftanlage im Landkreis Schwandorf verhindern, weil er eine Verfälschung der Messdaten einer Wetterradarstation und eine Beeinträchtigung seiner Warnprodukte befürchtet. Die Verpflichtungsklage der Anlagenbetreiber wurde in der ersten Instanz abgewiesen. Zu entscheiden wird die Frage sein, ob dem Deutschen Wetterdienst gesetzlich ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist und – falls dem nicht so ist – ob sich der BayVGH aus den vorgelegten fachlichen Stellungnahmen und aus den in anderen Verfahren erfolgten Beweisaufnahmen selbst ein Bild von den tatsächlichen Gegebenheiten machen kann (Az. 22 B 14.1263).“

VGH MÜNCHEN, Pressemitteilung v. 02.07.2015

<http://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/verfahren-vorschau-2015.pdf>

#### **VG AUGSBURG: Ablehnung der Windkraftanlagen bei Wallerdorf rechtmäßig**

„Mit heute bekanntgegebenen Urteilen hat das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg zwei Klagen auf Erteilung einer Genehmigung für insgesamt sechs Windräder bei Wallerdorf (Stadt Rain) abgewiesen.

Geklagt hatten zwei Betreiber von Windenergieanlagen, die beim Landratsamt Donau-Ries im Jahre 2012 die Errichtung von jeweils drei Windrädern in dem Gebiet beantragt hatten. Das Landratsamt hatte ihre Genehmigungsanträge abgelehnt, weil durch die geplanten Windkraftanlagen das Risiko einer Tötung der geschützten Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke wegen einer Kollision mit den Rotorblättern signifikant erhöht werde (Urteile v. 02.07.2015 — Au 4 K 13.567 und Au 4 K 14.795).“

VG AUGSBURG, Pressemitteilung v. 03.07.2015

[http://www.vgh.bayern.de/media/vgaugsburg/presse/pm\\_2015-07-03\\_windkraftanlagenwallerdorf.pdf](http://www.vgh.bayern.de/media/vgaugsburg/presse/pm_2015-07-03_windkraftanlagenwallerdorf.pdf)

#### **VG DÜSSELDORF: Genehmigung zum Bau von zwei WEA in Neuss-Hoisten rechtswidrig**

(Beschl. v. 07.07.2015 – AZ: 10 L 1295/15)

<http://www.aachener-zeitung.de/lokales/region/riesenwindraeder-in-neuss-vorerst-gestoppt-1.1131012> (07.07.2015)

**VG MANNHEIM: Immissionsschutzrechtliche Genehmigung der WEA bei Michelbach ist rechtmäßig**

[http://www.swp.de/schwaebisch\\_hall/lokales/schwaebisch\\_hall/art1188139,3327758](http://www.swp.de/schwaebisch_hall/lokales/schwaebisch_hall/art1188139,3327758) (11.07.2015)

**VG MÜNCHEN: Klagen gegen geplante WEA in Gemeinde Berg zurückgewiesen**

<http://www.sueddeutsche.de/muenchen/wolfratshausen/bergschaeftlar-schaeftlarn-verliert-kampf-gegen-berger-windraeder-1.2578223> (22.07.2015)

**VG ANSBACH: Eine Klageabweisung, eine Vertagung im Streit um Windkraftanlagen**

„Die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach hat heute ... über zwei Klagen verhandelt, bei denen es jeweils um die geplante Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) ging. Während das Gericht die Klage einer Anwohnerin gegen die vom Landratsamt Ansbach erteilte Genehmigung für zwei jeweils 196m hohe WKA bei Unterrottmannsdorf, Markt Lichtenau, abwies (Az. AN 11 K 14.01943), wurde die Entscheidung in dem anderen Verfahren, in dem ein WKA-Betreiber gegen das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen auf Erteilung einer Genehmigung für den Ersatz eines bestehenden, kleineren Windrads durch ein größeres (sog. Repowering) bei Langenaltheim geklagt hatte, vertagt (Az. AN 11 K 15.00639).“

VG ANSBACH, Pressemitteilung v. 23.07.2015

<http://www.vgh.bayern.de/media/vgansbach/presse/p-2015-30.pdf>

**VG AUGSBURG: Klagen der Gemeinden Holzheim und Baar gegen WEA in Riedheim abgewiesen**

<http://www.augsburger-allgemeine.de/donauwoerth/Windraeder-duerfen-gebaut-werden-id34995022.html> (31.07.2015)

**VG KOBLENZ: Gemeinde Lierscheid klagt gegen Land Rheinland-Pfalz wegen Ablehnung von WEA im Unesco-Welterbe Oberes Mittelrheintal**

<http://www.swr.de/landesschau-aktuell/rp/dorf-klagt-gegen-das-land-welterbe-soll-fuer-windraeder-ein-wenig-weichen/-/id=1682/did=15944040/nid=1682/1yge55u/index.html> (04.08.2015)

**VG ANSBACH: Eine Vertagung und zwei Klageabweisungen in Verfahren wg. WKA im Landkreis ERH**

„Die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach hat heute ... über die Klagen von zwei Anwohnern und des Marktes Burghaslach gegen die vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt erteilten Genehmigungen für zwei Windkraftanlagen auf dem Gebiet des Marktes Vestenbergsgreuth verhandelt. Während die Klagen des Marktes und eines Anwohners abgewiesen wurden (Az. AN 11 K 14.01883 bzw. AN 11 K 14.01905) wurde die Verhandlung über die Klagen der anderen Anwohnerin (Az. AN 11 K 14.01823 und AN 11 K 14.01824) vertagt.“

VG ANSBACH, Pressemitteilung v. 05.08.2015

<http://www.vgh.bayern.de/media/vgansbach/presse/p-2015-33.pdf>

**VG DÜSSELDORF: Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen in Langenfeld rechtmäßig**

„Die von der Stadt Langenfeld in ihrem Flächennutzungsplan vorgeschriebene Begrenzung der Höhe von Windenergieanlagen in der Windkraftkonzentrationszone Reusrath auf 100 Meter ist rechtmäßig. Das hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ... in zwei Klageverfahren eines Windenergieunternehmens entschieden. Dieses möchte dort Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von rund 149 Metern errichten (Urteile v. 12.08.2015 – 10 K 8581/13 und 10 K 8653/13).“  
VG DÜSSELDORF, Pressemitteilung v. 12.08.2015

<http://www.vg-duesseldorf.nrw.de/presse/pressemitteilungen/1517/index.php>

**VG NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE: Bürger für ein zauberhaftes Zellertal e.V. scheitern mit Eilantrag gegen drei Windkraftanlagen**

„Der Verein „Bürger für ein zauberhaftes Zellertal e.V.“ ist nicht befugt, gegen eine vom Donnersbergkreis einem Windkraftanlagenbetreiber erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom Mai 2015 zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich von Zellertal vorzugehen. Dies hat das Verwaltungsgericht Neustadt a. d. Weinstraße in einem Eilverfahren entschieden“ (Beschl. v. 17.08.2015 – 4 L 622/15.NW).“  
VG NEUSTADT/WEINSTRASSE, Pressemitteilung Nr. 33/15 v. 18.08.2015

<http://www.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/613/broker.jsp?uMen=613ee690-b59c-11d4-a73a-0050045687ab&uCon=68437440-7fe3-f412-cf5d-50502e4e2711&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000042>

Download des Beschlusses:

<http://www.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/613/binarywriterservlet?imgUid=beb37440-7fe3-f412-cf5d-50502e4e2711&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## IV Literatur

### 1. Aufsätze

**ALBRECHT, EIKE/ANDRÉ ZSCHIEGNER**

**Landesgesetzliche Abstandsregelungen für Windkraftanlagen nach § 249 III BauGB auf dem rechtlichen Prüfstand,**

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2015, Heft 16, S. 1093 – 1100.

Inhalt:

„Der zum 15.7.2014 neu eingeführte § 249 III BauGB erlaubt den Ländern, durch entsprechende landesgesetzliche Regelung eine eigenständige und bundeslandbezogene Abstandsregelung für den Abstand zwischen Wohnbebauungen und Windkraftanlagen einzuführen. Innerhalb dieser Abstandsflächen sollen Windkraftanlagen zukünftig nicht mehr privilegiert sein. Von dieser Ermächtigung hat Bayern bereits Gebrauch gemacht und sich für einen Regelabstand der zehnfachen Anlagenhöhe zwischen Wohnbebauung und Windkraftanlage entschieden. Das bedeutet bei den Anlagen der heutigen Generation einen Abstand von bis zu 2000 m zwischen Anlage und Wohnbebauung, wodurch die der Windkraftnutzung zur Verfügung stehende Fläche sich drastisch verkleinert, wurde doch bislang von der Rechtsprechung ein Abstand von oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe meist als ausreichend erachtet, um eine optische Bedrängung auszuschließen und ergeben sich für moderne Anlagen auch aus Gründen des Immissionssschutzes regelmäßig keine umfangreicheren Abstandserfordernisse. Diese Neuregelung stößt nicht nur auf praktische Schwierigkeiten, sondern wirft auch gravierende verfassungsrechtliche Fragen auf, insbesondere in Bezug auf das Eigentumsgrundrecht der Flächeninhaber, die nun von einer Nutzung ihrer Flächen als Standort für Windenergieanlagen ausgeschlossen werden, aber auch in Bezug auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 II GG. Der vorliegende Beitrag behandelt diese Rechtsfragen in Anlehnung an die Vorgaben der bayerischen Abstandsregelung und beleuchtet generell die Rechtmäßigkeit einer solchen Regelung im Landesrecht, sowohl dort, wo sie – wie in Bayern – schon besteht, als auch in den Bundesländern, in denen es entsprechende Initiativen gibt.“

**BOVET, JANA/NELE LIENHOOP**

**Trägt die wirtschaftliche Teilhabe an Flächen für die Windkraftnutzung zur Akzeptanz bei? Zum Gesetzentwurf eines Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung von empirischen Befragungen,**

Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2015, Heft 3, S. 227 – 233.

Inhalt:

„Der Beitrag geht zunächst auf das zugrunde gelegte Akzeptanzverhältnis ein und stellt die nach geltendem Recht vorgesehene Konstellation wirtschaftlicher Teilhabe dar (B). Dann werden das dänische Gesetz einer verpflichtenden wirtschaftlichen Teilhabe an Windkraftanlagen (C) und die inhaltlichen Eckpunkte des Entwurfs zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern (D) vorgestellt. Zu letzterem werden Fragen nach einer landesrechtlichen Kompetenz und der Vereinbarkeit mit Art. 14 GG diskutiert. Im anschließenden Kapitel werden erste Ergebnisse aus der empirischen Untersuchung zur Akzeptanz durch wirtschaftliche Teilhabe präsentiert (F).“

**BRÜNING, CHRISTOPHER****Risse im Rechtsrahmen kommunaler wirtschaftlicher Betätigung,**

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2015, Heft 11, S. 689 – 695.

## Inhalt:

„Wie zuvor schon andere Bundesländer hat sich nun auch Schleswig-Holstein auf den Weg gemacht, das Kommunalwirtschaftsrecht zu novellieren. Um das mancherorts zu beobachtende Hin und Her zu vermeiden, ist das Gesetzesvorhaben von einer Projektgruppe „Fortentwicklung des Gemeindefirtschaftsrechts“ des Innenministeriums vorbereitet worden. Am Ende des mehr als einjährigen Diskurses in einer eigens installierten Arbeitsgruppe aus vielen interessierten und betroffenen Verbänden, Einrichtungen und Organisationen – allerdings ohne Vertreter der Wissenschaft – soll ein für die Praxis allseits erträglicher Kompromiss stehen, der dann als Regierungsentwurf in den Landtag eingebracht werden kann. Befeuert worden ist die Diskussion durch ein zwischenzeitlich ergangenes Urteil des OVG Schleswig, mit dem ausgerechnet im „Land der Energiewende“ die Beteiligung einer Gemeinde an einer Windpark-Gesellschaft für unzulässig erklärt worden ist. Weitert man den Blick über die Landesgrenzen, so ergibt sich der Eindruck, dass der Rechtsrahmen kommunaler wirtschaftlicher Betätigung bereits tiefe Risse aufweist, die eventuell nun auch in Schleswig-Holstein hinzugefügt werden“

**DECKER, ANDREAS****Landschaftsschutz als entgegenstehender Belang gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB bei der Genehmigung von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 2 BauGB,**

Umwelt- und Planungsrecht (UPR) 2015, Heft 6, S. 207 – 212.

## Inhalt:

„Alle Grundstücke in der Bundesrepublik Deutschland, die nicht im Geltungsbereich eines (qualifizierten oder vorhabenbezogenen) Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 BauGB) oder im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, gehören bauplanungsrechtlich dem sog. Außenbereich an. Damit fällt der weitaus größere Teil des Planungsraums im Bundesgebiet unter § 35 BauGB. Mit der Norm hat der Gesetzgeber die Entscheidung getroffen, dass der Außenbereich grundsätzlich nicht bebaut werden soll; nur im Ausnahmefall ist eine Bebauung – unter engen Voraussetzungen – möglich (vgl. § 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB sowie die Fälle der Außenbereichssatzungen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB). Das setzt aber voraus, dass solchen Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen (Abs. 1) bzw. sie solche nicht beeinträchtigen (Abs. 2 und 4). Zu den öffentlichen Belangen, die danach zur bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit von Außenbereichsvorhaben führen können, gehören u.a. die in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB genannten. Auf diese soll – soweit sie sich auf den Landschaftsschutz im weitesten Sinne beziehen – nachfolgend eingegangen werden.“

**HERBOLD, THORALF/THORSTEN KIRCH****Der EEG-Förderungszeitraum von Offshore-Windenergieanlagen im Lichte der Haftungsregelung des § 17e II EnWG,**

Recht der Energiewirtschaft (RdE) 2015, Heft 6, S. 229 – 232.

## Inhalt:

„Der Ausbau der Offshore-Energie in Deutschland schreitet weiter voran. Der Ausschluss von Offshore-Windenergieanlagen (WEA) an das öffentliche Netz stellt derzeit aber sowohl in technischer als auch in

rechtlicher Hinsicht eine Herausforderung dar. Eine Vielzahl von Betreibern der gegenwärtig in der Errichtungs- oder Inbetriebnahmephase befindlichen Offshore-Windparks (OWP) sieht sich insbesondere mit den zum Teil erheblichen Verzögerungen bei der Herstellung der Netzanbindung konfrontiert. Der Gesetzgeber hat hierfür im Rahmen der Novellierung des EnWG im Dezember 2012 die Regelung des § 17e Abs. 2 EnWG als verschuldungsunabhängige Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem OWP-Betreiber im Falle einer verzögerten Netzanbindung eingeführt. Er hat damit den Versuch unternommen, die bis dahin diskutierte Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang einem OWP-Betreiber im Falle einer verzögerten Netzanbindung Ansprüche gegen den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zustehen, abschließend zu regeln. Im letzten Jahr hat der Gesetzgeber zudem das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) novelliert, am 1. August 2014 ist das EEG 2014 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat es im Rahmen dieser Gesetzesnovellierung jedoch bislang versäumt, eine eindeutige Regelung zu dem Verhältnis und der Wechselwirkung des Entschädigungsregimes nach § 17e Abs. 2 EnWG zu den EEG-Vergütungsregelungen für die Offshore-Windenergie zu schaffen. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der derzeit diskutierten Frage, welche Auswirkungen die Inanspruchnahme von Kompensationszahlungen nach § 17 e Abs. 2 EnWG auf die „Inbetriebnahme“ und den EEG-Vergütungszeitraum von Offshore-Windenergieanlagen hat.“

#### **KLAGES, CHRISTOPH**

##### **EEG und Bergbau – Bericht vom 15. KBU-Kolloquium zu Wirtschaft und Umweltrecht am 3. Februar 2014 in Aachen,**

Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2015, Heft 14, S. 889 – 891.

#### Inhalt:

„Mit der Verzahnung zwischen den Erneuerbaren Energien und dem Bergbau befasste sich das 15. Kolloquium zu Wirtschaft und Umweltrecht, das alljährlich von der Gesellschaft der Metallurgen und Bergleute e.V. (GDMB) und dem Lehr- und Forschungsgebiet Berg-, Umwelt- und Europarecht der RWTH Aachen unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Walter Frenz ausgerichtet wird. Die Vorträge des Kolloquiums, welches im traditionsreichen Bergbaugebäude der Technischen Hochschule stattfand, sollen im Folgenden kurz beleuchtet werden.“

#### **OTTO, CHRISTIAN W.**

##### **Rechtsprobleme des Repowerings,**

Umwelt- und Planungsrecht (UPR) 2015, Heft 7, S. 244 – 248.

#### Inhalt:

„Repowering meint die Errichtung leistungsstärkerer Windenergieanlagen auf Flächen, die bereits mit älteren Anlagen bebaut sind. Die älteren Anlagen werden im Gegenzug zurückgebaut. Die durch das Repowering mögliche Ertragssteigerung ist enorm. Als Faustformel gilt, dass beim Austausch alter Anlagen auf derselben Fläche bei einer Halbierung der Anlagenzahl und gleichzeitiger Verdopplung der Anlagenleistung eine Verdreifachung des Ertrages erwirtschaftet werden kann. Diese Effizienzsteigerung macht das Repowering höchst attraktiv. Gemeinden können in ihrer Bauleitplanung diese Attraktivität aufgreifen und das Repowering planerisch befördern. Sie dürfen in Bebauungsplänen Mindesthöhen von Windenergieanlagen als Maß der baulichen Nutzung festsetzen. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b) BauGB lässt sich auch festsetzen, dass die Anlagen eine bestimmte Nennleistung besitzen müssen. Andererseits ist das Repowering vor allem mit Blick auf bestehende

Planwerke und den Widerständen in der Bevölkerung unter Umständen schwierig. Diesen Schwierigkeiten widmet sich der folgende Beitrag.“

**SCHEIDLER, ALFRED**

**Stromleitungen für erneuerbare Energien im öffentlichen Straßengrund,**  
Recht der Energiewirtschaft (RdE) 2015, Heft 7, S. 277 – 280.

Inhalt:

„Anlagen, mit denen Strom aus erneuerbaren Energien gewonnen werden soll, sind nicht immer und überall unumstritten. Vor allem Windkraftanlagen stoßen oftmals auf Widerstände in der Bevölkerung oder in Gemeinderäten, aber auch große Photovoltaikanlagen sind nicht immer gerne gesehen. Mancherorts wird daher versucht, derartige Anlagen zu verhindern, indem die Zustimmung zur Leitungsführung durch gemeindlichen Straßengrund verweigert wird.“

**SCHERER-LEYDECKER, CHRISTIAN**

**Die Konzentrationswirkung bei der Zulassung raumbedeutsamer Vorhaben und umweltrelevanter Anlagen,**  
Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2015, Heft 13, S. 816 – 826.

Inhalt:

„Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der Konzentrationswirkung, dem prägenden Merkmal sowohl der Planfeststellung als auch der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung. Ausgehend von einer Darstellung von Sinn und Zweck der Konzentrationswirkung werden das Wesen und die Rechtswirkung der Genehmigungskonzentration beleuchtet. Ausführlich wird sodann der Umfang der Konzentrationswirkung im Hinblick auf den Tatbestand der die Zulassung anordnenden Vorschrift untersucht. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die tatbestandliche Wirkung des Vorhabensbegriffs im Planfeststellungsrecht gelegt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Konstellation eingegangen, dass der Gegenstand der Zulassungsentscheidung (mit Konzentrationswirkung) über den Tatbestand der Genehmigungs- oder Planfeststellungspflicht hinausgeht. Zudem wird der gegenständliche Umfang der Konzentrationswirkung vertieft, insbesondere das Zusammentreffen mehrerer Planfeststellungen im Rahmen eines Vorhabens oder beim Zusammentreffen mehrerer Vorhaben. Unter kritischer Würdigung der Rechtsprechung werden am Sinn und Zweck der Konzentrationswirkung und an der Konsistenz des Regelungssystems orientierte Lösungsansätze vorgeschlagen.“

**SCHINK, ALEXANDER**

**Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Regionalplänen,**  
Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht (ZfBR) 2015, Heft 3, S. 232 – 240.

Inhalt:

„Der nachfolgende Beitrag untersucht die Wirkungen von Vorranggebieten im Regionalplan. Dabei soll den Auswirkungen auf die Vorhabenzulassung (dazu II) ebenso nachgegangen werden wie der Anpassungspflicht der Gemeinden (dazu III) und der Wirkung auf festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (dazu IV).“



**SCHMITZ, HOLGER/COSIMA HASELMANN****Das raumordnerische Wegplanen von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und seine entschädigungsrechtlichen Folgen,**

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2015, Heft 13, S. 846 – 851.

**Inhalt:**

„Das BVerwG hat planerischen Darstellungen mit der Wirkung nach § 35 III 3 BauGB wiederholt eine einem „Bebauungsplan vergleichbare Wirkung“ zugeschrieben und insoweit von einem „Bedeutungszuwachs“ von Zielen der Raumordnung gesprochen. Auf dieser Linie liegt der Zulassungsbeschluss im Verfahren 4 C 1/13, BeckRS 2013, 51144, in dem das BVerwG ankündigte, klären zu wollen, ob im Falle der Aufhebung einer in einem Raumordnungsplan festgelegten Konzentrationszone für Windenergie durch nachfolgende Änderungen dieses Plans Entschädigungsansprüche nach § 42 BauGB ausgelöst werden können. Weil der Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung im Juni 2014 einvernehmlich für erledigt erklärt wurde (BeckRS 2014, 54543), bleibt höchstrichterliche Klärung jedoch bis auf Weiteres aus.“

**STÜER, BERNHARD****Bauleitplanung – Rechtsprechungsbericht 2012 – 2014,**

Zeitschrift für Baurecht (BauR) 2015, Heft 4, S. 595 – 610.

**Inhalt:**

„Das Städtebaurecht ist in Bewegung. Durch die im Zusammenhang mit der Energiewende aufgelegte Klimaschutznovelle 2011, die Novelle 2013 und die beiden Novellen 2014 zur Windenergie und zur erleichterten Flüchtlingsaufnahme sind neue Themen in das BauGB und die BauNVO integriert worden – keine großen Jahrhundertnovellen, aber doch vorzeigbare Reformansätze, die aktuellen Erfordernissen Rechnung tragen. Zugleich entwickelt die Rechtsprechung das Städtebaurecht behutsam fort. Der Beitrag enthält vor allem eine Auswahl von Entscheidungen des BVerwG, der Obergerichte sowie der Literatur und bezieht die BauGB-Novellen der Jahre 2013 und 2014 ein.“

**VON DER GROEBEN, CONSTANTIN/LARS KINDLER****Stören Windenergieanlagen die Flugnavigation? – Zur Berücksichtigung des Alignmentfehlers und der Verteilung der materiellen Beweislast,**

Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht (ZfBR) 2015, Heft 4, S. 637 – 642.

**Inhalt:**

„Drehfunkfeuer und Windenergieanlagen sind zunehmend in Konflikt geraten. In der Rechtsprechung und Literatur haben sich mehrere Streitpunkte unterschiedlicher Art aufgetan. Der Beitrag greift zwei davon heraus: Die Frage um die Berücksichtigung anlageneigener Fehler sowie die Verteilung der materiellen Beweislast.“



**WEGNER, NILS****Planungsrechtliche Präqualifikation auch für die Ausschreibung der Förderung von Windenergie?**

Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft (EnWZ) 2015, Heft 7, S. 301 – 309.

## Inhalt:

„Die im EEG vorgesehene Umstellung der finanziellen Förderung erneuerbarer Energien und ihrer Höhe von einer gesetzlichen Festsetzung auf ein Ausschreibungsverfahren schreitet voran. Mit dem Inkrafttreten der Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) und der Durchführung der ersten Ausschreibungsrunde ist sie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereits weitgehend erfolgt, für Windenergieanlagen (WEA) ist sie in Vorbereitung. Um an Ausschreibungen überhaupt teilnehmen zu dürfen, werden Vorhabenträger bestimmte Mindestbedingungen („Präqualifikationen“) erfüllen müssen. Der folgende Beitrag untersucht die in der FFAV gewählten und für WEA diskutierten Möglichkeiten einer planungsrechtlichen Anknüpfung von Präqualifikationen und versucht eine erste Bewertung.“

**WILLMANN, SEBASTIAN****Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Windenergierecht im Jahre 2014,**

Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2015, Heft 3, S. 234 – 252.

## Inhalt:

„Der vorliegende Beitrag zeichnet die Entwicklungen des Rechtsgebiets [*des Windenergierechts, Anm. d. Red.*] im Jahre 2014 nach, ohne dabei den Anspruch zu erheben, eine vollständige oder abschließende Auflistung zu präsentieren. Dabei spielen Gerichtsentscheidungen aus vorangegangenen Zeiträumen eine nicht zu unterschätzende Rolle, zeichnen sie doch auch für gegenwärtige Prozesse und Verdikte verantwortlich. Der Stichtag des 01. Januar 2014 soll daher zwar den Umfang und Horizont der vorliegenden Übersicht umreißen; dennoch richtet sich zugunsten eines umfassenden Verständnisses des Fortgangs der Judikatur der Blick gegebenenfalls in die jüngere Vergangenheit. [...]

Die hiesige Darstellung ordnet die Rechtsprechung verschiedenen thematischen Oberbegriffen unter. Dabei konnte die Rechtsprechung bis Ende 2014 berücksichtigt werden, wie sie sich im Newsletter „WER-aktuell“ der Koordinierungsstelle Windenergierecht (k:wer) aus eben jenem Zeitraum wiederfindet. Den Bericht beschließt ein kurzes Fazit.“

**WILLMANN, SEBASTIAN****Genug ist genug? – Zur substanziellen Raumverschaffung für die Windenergie,****Anmerkung zum Urteil des OVG Schleswig vom 20.01.2015 (1 KN 6/13),**

Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland (NordÖR) 2015, Heft 7-8, S. 307 – 312.

## Inhalt:

„Der Beitrag ordnet das Urteil [*OVG Schleswig, Urt. v. 20.01.2015 (1 KN 6/13), Anm. d. Red.*] nach einer kurzen Sachverhaltsschilderung in den Rahmen der Tabuzonenrechtsprechung des BVerwG ein.

Besonderes Augenmerk wird dabei auf der Erreichung der Steuerungswirkung liegen sowie darauf, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang die durchzuführenden Abwägungsprozesse durch anderweitige Gesichtspunkte determiniert sein können.“

## 2. Bücher

### **CALLIES, DORON**

#### **Analyse des Potenzials der Onshore-Windenergie in Deutschland unter Berücksichtigung von technischen und planerischen Randbedingungen,**

Kassel University Press, Kassel 2015

#### Inhalt:

„Diese Untersuchung zeigt, dass unter der Voraussetzung adäquater Planungsvorgaben die Onshore-Windenergie in Deutschland noch ein sehr großes Potenzial für weiteres Wachstum hat. Das Ergebnis legt nahe, dass die derzeitige Strategie der Bundesregierung mit der einseitigen Fokussierung auf die Offshore-Windenergie neu überdacht und der Windenergieausbau an Land wieder verstärkt gefördert werden sollte.“

### **KLEINKNECHT, KONRAD**

#### **Risiko Energiewende: Wege aus der Sackgasse,**

Springer Spektrum, Heidelberg 2015

#### Inhalt:

„Der Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie in Deutschland wurde im Sommer 2011 im Eiltempo beschlossen. Jetzt zeigt sich, dass es keinen realistischen Plan für den Umbau der Energieversorgung in der vorgesehenen Frist von zehn Jahren gibt. Für die Umstellung unserer gesamten Stromversorgung und damit unserer Wirtschaft ist der Zeitraum zu kurz. Es fehlt eine belastbare empirische Begründung, die Fragen der Versorgungssicherheit, der Finanzierbarkeit, der Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit behandeln müsste. Somit droht diese Wende an ihren Widersprüchen zu scheitern. Konrad Kleinknecht versucht in seinem Buch, die Probleme zu benennen und Antworten zu finden. Für ihn stellen sich die folgenden Fragen: Welche Möglichkeit haben wir, mit Windkraft und Solarenergie einen Teil der Stromversorgung zu ersetzen? Welche Stromquellen bieten gesicherte Leistung? Können wir auf Kohlekraftwerke verzichten? Brauchen wir neue Stromtrassen? Wie lässt sich Strom speichern? Wie real ist die Gefahr eines Blackouts in windstillen Nächten? Werden die Strompreise weiter steigen? Lassen sich mit einer grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) die großen Risiken der Energiewende noch vermeiden?

Die Energieversorgung muss dem Wohl des Ganzen dienen und dem Industriestandort Deutschland nutzen. Ein Blackout wäre eine Katastrophe für das ganze Land, er muss unter allen Umständen vermieden werden. Wie wir dies bewerkstelligen können, vermittelt der Autor in seinem aufrüttelnden Buch.“

### **MITSCHANG, STEPHAN**

#### **Erneuerbare Energien und Netzausbau in der räumlichen Planung,**

Peter Lang, Frankfurt am Main 2015

(Berliner Schriften für Stadt- und Regionalplanung, Bd. 27)

#### Inhalt:

„Dieser Sammelband beschäftigt sich mit dem Netzausbau in Deutschland. Er enthält sämtliche Vorträge der wissenschaftlichen Fachtagung «Erneuerbare Energien und Netzausbau in der räumlichen

Planung - Fach- und Rechtsfragen der Stadt- und Regionalplanung», die im September 2014 an der Technischen Universität Berlin stattgefunden hat. Die fachwissenschaftlichen Beiträge und Berichte aus der Planungspraxis nehmen Stellung zum Netzausbau sowie zu den damit im Zusammenhang stehenden erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie. Die Vorträge dienen der Planungspraxis als Handreichung für die Bewältigung der Anforderungen, die sich einerseits aus dem zur Gewährleistung der Energiewende notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien und andererseits aus dem dazu erforderlichen Netzaus- und Netzbau ergeben.“

#### **WILLMANN, SEBASTIAN**

##### **Die Länderöffnungsklausel auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand,**

Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2015

(k:wer-Texte)

#### Inhalt:

„Mit der Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch soll den Bundesländern die Option eröffnet werden, die grundsätzliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich einzuschränken. Dazu wurde dem § 249 BauGB ein Absatz 3 hinzugefügt, der es ermöglicht, jene Privilegierung von der Einhaltung eines Mindestabstands zu benachbarten baulichen Nutzungen abhängig zu machen. Die Neuregelung stützte sich maßgeblich auf die Erwägung, dass sich so die Akzeptanz von Windenergievorhaben steigern ließe. Das Gesetzesvorhaben sah sich von Beginn an (auch) verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt. Diesen Bedenken wird im vorliegenden Band nachgegangen. Ein Materialteil dokumentiert die Entwicklung vom ersten Gesetzesantrag bis zur letztlich in Kraft gesetzten Regelung.“

#### **ZIERAU, EGLE**

##### **Umweltstaatsprinzip aus Artikel 20a GG in Raumordnung und Fachplanung für Offshore-Windenergie in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Ostsee – Zugleich ein Beitrag zur Risikodogmatik in der Raumplanung,**

Peter Lang, Frankfurt am Main 2015

(Europäische Hochschulschriften. Reihe 2: Rechtswissenschaften. Bd. 5747)

#### Inhalt:

„Das maritime Raumordnungs- und Fachplanungsrecht gewinnt in den letzten Jahren wegen des Ausbaus der Offshore-Windenergie zunehmend an Bedeutung. Die zentrale Frage dieses Buches ist: Welche Vorgaben macht das Umweltstaatsprinzip aus Art. 20a GG an den (raum-)planenden Gesetzgeber, konkret in der deutschen AWZ der Ostsee? Wie sind die intensiveren Ressourcenansprüchen und vor allem die zunehmenden Gefahren und Risiken zu bewältigen? Der Autorin zufolge macht das Umweltstaatsprinzip mit seinen Ressourcenschutz- und Vorsorgeprinzipien entscheidende Vorgaben – sowohl materiell-rechtlich als auch prozedural. Dies hat der Gesetzgeber bisher vielfach nicht beachtet.“

### 3. Graue Literatur

#### **AIRBUS DEFENCE AND SPACE GmbH**

#### **Grundsatzuntersuchung zu den Errichtungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen im Schutzbereich der Wetterradaranlage Türkheim des Deutschen Wetterdienstes (DWD),**

Durchführung: A. Frye/M. Aden,

Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft  
Bremen, 31.03.2015 (redigierte Fassung von 16.07.2015)

Aus dem Inhalt:

„Das Ziel des vorliegenden technischen Gutachtens ist die Bewertung von möglichen Einflüssen durch Windenergieanlagen (WEA) im vom DWD reklamierten Schutzbereich der Wetterradaranlage Türkheim des Deutschen Wetterdienstes (DWD).

In dem Zusammenhang wird herausgearbeitet, ob geplante WEA-Vorranggebiete "störfrei" gegenüber dem Wetterradar Türkheim im 15 km Schutzbereich realisierbar sind oder welche Einflüsse und Optimierungsmöglichkeiten bestehen.

Dabei werden die technischen Bedingungen des polarimetrischen Wetterradars des DWD sowie die technischen Auswirkungen typischer Windenergieanlagen auf verschiedene Planungsgebiete beispielhaft angewendet. Die Zusammenführung dieser Sachverhalte ermöglicht eine Aussage zu jeweils gegebenem „Störpotential“ der WEA gegenüber dem Wetterradar.

Lösungsmöglichkeiten für Windenergieplanungen werden dahin gehend erörtert, ob eine Minderung oder Vermeidung des Einflusses durch die jeweilige WEA-Planung oder durch die WEA selbst oder durch die Erhöhung der Antennenposition des Wetterradars möglich ist.“

Download des Gutachtens:

[http://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/5\\_Energie/Erneuerbare\\_Energien/Windenergie/Fachgutachten\\_Wett erradar\\_Tuerkheim.pdf](http://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/5_Energie/Erneuerbare_Energien/Windenergie/Fachgutachten_Wett erradar_Tuerkheim.pdf)

#### **BOFINGER, PETER/MARKUS LUDWIGS/BET**

#### **EEG 3.0: Ausgestaltungsvorschlag für ein Ausschreibungsmodell für Wind an Land.**

#### **Wissenschaftliches Begleitgutachten,**

Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,  
Aachen/Würzburg, 18.06.2015

Aus dem Inhalt:

„Gemäß den im vergangenen Jahr verabschiedeten **Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen der Europäischen Kommission** ist der weitere **Ausbau von erneuerbaren Energien auf Auktionen oder Ausschreibungen umzustellen**. Ziel der Kommission ist es, „den Übergang zu einer kosteneffizienten Energieversorgung durch Marktmechanismen [zu] gewährleisten“ (Rn. 108) und damit die erforderliche Förderhöhe zum Bau und Betrieb regenerativer Anlagen wettbewerblich ermitteln zu lassen.

Auch wenn die Anwendbarkeit der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nach wie vor umstritten ist, hat die Bundesregierung entschieden, die Vorgaben

der Europäischen Kommission zur Einführung von Ausschreibungsverfahren mit der Novellierung des EEG 2014 in nationales Recht zu kodifizieren. Bis **spätestens 2017** soll demnach die **Höhe der finanziellen Förderung** für stromerzeugende EE-Anlagen **über Ausschreibungen ermittelt** werden (§ 2 Abs. 5 S.1 EEG 2014). Erste Erfahrungen werden seit Anfang 2015 mit der Ausschreibung im Technologiesegment der PV-Freiflächenanlagen gesammelt.

Grundsätzlich sehen die europäischen Beihilfeleitlinien technologieneutrale Ausschreibungen für EE vor, erlauben aber zugleich Ausnahmen, sowohl was die Durchführung von Ausschreibungen insgesamt als auch was die Technologieneutralität betrifft (vgl. Rn. 126). Die nachstehenden Analysen beruhen auf der Annahme der energiewirtschaftlichen Gebotenheit und (hieraus resultierend) der rechtlichen Zulässigkeit einer technologiespezifischen Ausschreibung. Des Weiteren wird im Folgenden auch von der jüngst durch den EuGH in den Rechtssachen *Ålands Vindkraft* und *Essent Belgium* bestätigten EU-Kompatibilität (Art. 34 AEUV) einer territorial beschränkten Ökostrom-Forderung ausgegangen, wie sie aktuell § 4 EEG zugrunde liegt. Eine gesonderte energiewirtschaftliche und juristische Analyse zu diesen Sachverhalten wird nicht im Rahmen dieses Begleitgutachtens vorgenommen.“

Download des Gutachtens:

[http://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/5\\_Energie/Energiewende/EEG/20150618\\_Gutachten\\_EEG\\_3.0.pdf](http://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/5_Energie/Energiewende/EEG/20150618_Gutachten_EEG_3.0.pdf)

#### **BREDEMEYER, JOCHEN**

#### **Fortführendes Gutachten zur Interaktion zwischen Windenergieanlagen und dem DVOR MIC unter besonderer Betrachtung der Störwirkung auf den Empfänger. Abschlussbericht,**

erstellt für das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)

Braunschweig, 17.04.2015

Aus dem Inhalt:

„In diesem Vorhaben ist zu klären, ob die geplanten WEA von vier Windparks im Anlagenschutzbereich des UKW-Dopplerdrehfunkfeuers (DVOR) Michaelsdorf (MIC) einen wahrnehmbaren Winkelfehler bei Luftfahrt-zugelassenen Navigationsempfängern sowohl im Ergebnis der Flugvermessung als auch im Hinblick auf den Nadelausschlag des "Course Deviation Indicator" (CDI) im Cockpit erzeugen. Aufbauend auf dem ursprünglichen "Gutachten zur Interaktion zwischen Windenergieanlagen und DVOR-Anlagen der Flugsicherung" vom 06.03.2014 sollen darüber hinaus offene Fragen geklärt werden.

Welches Maß an Störungen insgesamt zulässig ist und ob dieses relevant sein wird im Sinne §18a LuftVG ist nicht Gegenstand des Auftrages. Diese Ableitung aus den neuen Untersuchungsergebnissen muss durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) erfolgen.“

Download des Gutachtens:

[http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/windenergie/Downloads/fortfuehrendesGutachtenWindenergie.pdf?\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/windenergie/Downloads/fortfuehrendesGutachtenWindenergie.pdf?_blob=publicationFile&v=1)

**BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V./NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V. (Hrsg.)**

**Praxisbeispiele Windenergie & Artenschutz. Erfolgreiche, Erfolg versprechende & innovative Ansätze,**

Stuttgart, Mai 2015

Aus dem Inhalt:

„Das Ziel von NABU und BUND in Baden-Württemberg ist der naturverträgliche Windenergieausbau. Wir möchten Umwelt- und Naturschutzaktiven, Projektierern und Projektierern, Fachplanerinnen und Fachplanern in den Gemeinden, Fachleuten in den Genehmigungsbehörden sowie allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern an ausgesuchten Beispielen aufzeigen, welche Maßnahmen und Ansätze es gibt, um artenschutzrechtliche Konflikte an Windenergieanlagen zu minimieren. Diese Broschüre will hierzu einen Beitrag leisten. Es handelt sich daher bei der vorliegenden Broschüre um einen „ersten Aufschlag“. Wir sammeln weitere Beispiele und werden diese nach und nach veröffentlichen. [ ... ]

Mit dieser Broschüre erheben BUND und NABU nicht den Anspruch, einen neuen „Mindeststandard“ für den Umgang mit dem Artenschutz bei Windenergieanlagen aufzustellen. Ebenso stellt diese Publikation keinen Maßnahmenkatalog auf, der aus Sicht des Artenschutzes höchst konfliktträchtige Standorte nun ermöglicht.“

Download:

[https://www.bund-bawue.de/fileadmin/bawue/pdf\\_datenbank/PDF\\_zu\\_Themen\\_und\\_Projekte/klima\\_und\\_energie/dialogforum/Praxisbeispiele\\_Windenergie\\_Artenschutz\\_Dialogforum\\_BUND-NABU\\_Einelseiten.pdf](https://www.bund-bawue.de/fileadmin/bawue/pdf_datenbank/PDF_zu_Themen_und_Projekte/klima_und_energie/dialogforum/Praxisbeispiele_Windenergie_Artenschutz_Dialogforum_BUND-NABU_Einelseiten.pdf)

**BUNDESINSTITUT FÜR BAU-, STADT- UND RAUMFORSCHUNG (BBSR), Hrsg.  
Steuerung der Windenergie durch die Regionalplanung – gestern, heute, morgen,**

Bonn 2015

(BBSR-Analysen KOMPAKT 09/2015)

Inhalt:

„Die Windenergie an Land spielt bei der Energiewende eine entscheidende Rolle. Ob der angestrebte Ausbau der Windenergie gelingt, ist entscheidend von dem Angebot planungsrechtlich gesicherter Flächen abhängig. Insbesondere die Regionalplanung ist gefordert, ausreichend Flächen für die Windenergie bereitzustellen. Der Beitrag richtet den Blick auf die Entwicklung der regionalplanerischen Gebietsausweisungen zwischen 2009 und 2014. Die Auswertung aktueller Planentwürfe gibt darüber hinaus Hinweise auf den Umfang zukünftiger Raumordnungsgebietsausweisungen für Windenergie. Die Untersuchung basiert auf den Daten des im BBSR geführten Raumordnungsplan-Monitors (ROPLAMO), dessen Vektordaten von Raumordnungsgebieten in verbindlichen Regionalplänen um Vektordaten der Entwürfe zum Thema Windenergie ergänzt wurden. Dies erlaubt erstmalig eine Zeitreihenbetrachtung der regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergie.“

Download der Analyse:

[http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/AnalysenKompakt/2015/DL\\_09\\_2015.pdf;jsessionid=44E0522E5C39B3137403EEB4B3C76B71.live2051?\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/AnalysenKompakt/2015/DL_09_2015.pdf;jsessionid=44E0522E5C39B3137403EEB4B3C76B71.live2051?_blob=publicationFile&v=2)

**DÜTSCHKE, ELISABETH/JULIUS P. WESCHE**

**Wind-Acceptance. A USERGUIDE FOR DEVELOPERS AND MUNICIPALITIES.**

**Review of best practices, guidelines and toolkits on social acceptance in the Wind energy sector.**

WISEPower deliverable 2.1,

o. O., August 2014

Aus dem Inhalt:

“This user guide is intended to provide a summary of up to date guidelines, best practices and toolkits on fostering acceptance of wind energy. It is based on existing publications and gives a concise overview on the topic for those involved in wind energy development. The document consolidates research to date on social acceptance and the development of social acceptance strategies.

Additionally the document identifies topics which are comprehensively covered as well as weaknesses and gaps which require further attention. [...]

The target group for this user guide are those concerned with wind farm development – such as stakeholders involved in project development, planning, policy making and administration.”

Download:

[http://wisepower-project.eu/wp-content/uploads/2014\\_08\\_Deliverable\\_2\\_1\\_final\\_version.pdf](http://wisepower-project.eu/wp-content/uploads/2014_08_Deliverable_2_1_final_version.pdf)

**FÜSSER, KLAUS**

**Landesplanungsgesetz (SächsLPlG) und Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP).**

**Vorschriftensammlung mit Einführung und Erläuterungen,**

GRIN Verlag, München 2015

Aus dem Inhalt:

„Im Bereich der Raumordnung und Landesplanung in Sachsen gab es in den letzten Jahren zahlreiche rechtliche Änderungen: Raumordnung ist nunmehr zur konkurrierenden Gesetzgebung geworden, ein neues Landesplanungsgesetz wurde beschlossen und der Landesentwicklungsplan fortgeschrieben.

Klaus Füßer und Dr. Roman Götze haben sich seinerzeit der Raumordnung in Sachsen mit einer „Textausgabe mit Einleitung“ umfangreich gewidmet.

[ ... ]

Die vorliegende Bearbeitung soll an die Leistung von Füßer und Götze anknüpfen und auf die sich geänderte Rechtslage reagieren. Neben einer Einführung in das Raumordnungsrecht sollen zusätzlich wichtige Themengebiete vertieft behandelt werden. Hauptgegenstand der Betrachtung ist das Landesplanungsgesetz in seiner Abhängigkeit zum Raumordnungsgesetz des Bundes sowie der Landesentwicklungsplan. Dabei werden im Rahmen der Betrachtung des Landesplanungsgesetzes die einzelnen Vorschriften des Gesetzes im Zusammenhang mit den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes aufgezeigt und erläutert. Anders als bisher wird auch der Landesentwicklungsplan einer vertieften inhaltlichen Analyse unterzogen. Dabei wird verstärkt kritisch auf die im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Ziele der Raumordnung und deren Abgrenzung zu den Grundsätzen geschaut.“



**HÜTTIG GERHARD/ELMAR GIEMULLA/OLIVER LEHMANN/HEIKO VAN SCHYNDEL/FERDINAND BEHREND/PETER KORTAS**  
**Flugsicherheitsanalyse der Wechselwirkungen von Windenergieanlagen und Funknavigationshilfen DVOR/VOR der Deutschen Flugsicherung GmbH,**

Auftraggeber: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein,  
 Berlin, 1. Juni 2014 und 20. April 2015

Aus dem Inhalt:

„Ziel dieses Gutachtens ist zu klären, ob Störungen (Winkelfehler) der Funktionalität von UKW-Drehfunkfeuern – möglicherweise hervorgerufen durch Windenergieanlagen in der Nähe der Funknavigationsanlage – Einfluss auf den operativen Betrieb der Luftfahrt haben. Ferner soll der luftrechtliche Rahmen für die Genehmigung der Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt und bewertet werden.“

Download des Gutachtens:

[http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/windenergie/Downloads/Gutachten\\_Windenergie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/windenergie/Downloads/Gutachten_Windenergie.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

**LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW),**  
**Hrsg.**

**Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen,**

Auftraggeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg  
 Karlsruhe, Stand 01.07.2015

Inhalt:

„Die von der LUBW unter Beteiligung von mehreren Fachinstitutionen erarbeiteten Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen ... sollen einen landesweit einheitlichen, an fachlichen Kriterien und dem aktuellen Wissensstand ausgerichteten Verwaltungsvollzug unterstützen. Durch eine Systematisierung des Vorgehens sollen ein einheitlicher Verwaltungsvollzug unterstützt und die Verfahren insgesamt beschleunigt werden. Für die Planungsträger bieten die Bewertungshinweise eine Hilfestellung für die Planung.

Die Bewertungshinweise Vögel bauen auf den von der LUBW veröffentlichten Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (Stand März 2013) auf. Sie geben eine Hilfestellung bei der Interpretation und Bewertung der gemäß den methodischen Vorgaben in den Erfassungshinweisen Vögel erarbeiteten Datengrundlage.

Die Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen ergänzen den Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012, Az. 64-4583/404, Nr. 5.6.4.2.4. Sie sind im Rahmen der Bauleitplanung als Hilfestellung für die Planungsträger zu verstehen, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entfalten sie bindende Wirkung für die nachgeordneten Behörden.“



Download:

[http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/LUBW\\_Bewertungshinweise\\_Vogel\\_01\\_07\\_2015.pdf?command=downloadContent&filename=LUBW\\_Bewertungshinweise\\_Vogel\\_01\\_07\\_2015.pdf](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/LUBW_Bewertungshinweise_Vogel_01_07_2015.pdf?command=downloadContent&filename=LUBW_Bewertungshinweise_Vogel_01_07_2015.pdf)

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHENRAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG**  
**Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen,**  
Stuttgart, 01.07.2015, Az: 62-8850.68

Aus dem Inhalt:

„Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen kann, wenn dadurch die Verbotsvorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für windenergieempfindliche Vogelarten verwirklicht wird und Vermeidungsmaßnahmen nicht greifen, eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden, über die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu entscheiden ist.

Im Rahmen der Bauleitplanung für Windenergieanlagen kann bei Verwirklichung der Verbotsvorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und tatsächlich oder rechtlich nicht möglichen Vermeidungsmaßnahmen, eine "Planung in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage hinein" vorgenommen werden. Der Planungsträger hat hierzu im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Prognose zu treffen, ob der Planverwirklichung auf unabsehbare Zeit unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse im Wege stehen. Sind die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG objektiv erfüllt, so liegt kein unüberwindbares rechtliches Hindernis vor.

Diese Hinweise dienen der Auslegung und Konkretisierung der Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmevorschrift des § 45 Abs. 7 BNatSchG und ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur.“

Download:

[http://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/Naturschutz/Hinweise\\_artenschutzrechtliche\\_Ausnahme\\_WEA\\_Endfassung.pdf](http://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/Naturschutz/Hinweise_artenschutzrechtliche_Ausnahme_WEA_Endfassung.pdf)

**MÜLLER-WREDE & PARTNER**

**Widersprüche und Klagen bei Windenergieprojekten in Deutschland. Hintergrundpapier,**

Autor: Philipp v. Tettau,

Deutsch-französisches Büro für erneuerbare Energien, Berlin, Mai 2015

Aus dem Inhalt:

„Widersprüche und Klagen sind bei Windenergievorhaben in Deutschland gang und gäbe geworden. Während Projektentwickler mit solchen Rechtsbehelfen versuchen, eine abgelehnte Genehmigung für ein Windenergievorhaben doch noch durchzusetzen oder problematische Nebenbestimmungen zu beseitigen, dienen Widerspruchs- und Klageverfahren Dritten beim Vorgehen gegen die

Genehmigungen ungeliebter Vorhaben. Und auch Regional- und Bauleitpläne sind Gegenstand von Klageverfahren sowohl von Projektbefürwortern als auch -gegnern. Dieses Hintergrundpapier versucht, die Grundzüge solcher Verfahren verständlich darzustellen. Um den Einstieg in dieses Thema zu erleichtern, haben wir auf eine allzu juristisch vertiefte Darstellung verzichtet. Gleichzeitig haben wir neben den Grundzügen auch Erfahrungen aus der Praxis mit der Dauer und den Kosten solcher Verfahren dargestellt.“

Download der deutschen Fassung:

[http://enr-ee.com/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Hintergrundpapiere/4\\_Planung-und-Genehmigung/150526\\_Hintergrundpapier\\_Klagen\\_und\\_Widersprueche\\_bei\\_Windenergieprojekten.pdf](http://enr-ee.com/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundpapiere/4_Planung-und-Genehmigung/150526_Hintergrundpapier_Klagen_und_Widersprueche_bei_Windenergieprojekten.pdf)

Download der französischen Fassung:

[http://enr-ee.com/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Hintergrundpapiere/4\\_Planung-und-Genehmigung/150526\\_Note\\_de\\_synthese\\_contentieux\\_et\\_recours\\_projets\\_eoliens\\_en\\_Alemagne.pdf](http://enr-ee.com/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundpapiere/4_Planung-und-Genehmigung/150526_Note_de_synthese_contentieux_et_recours_projets_eoliens_en_Alemagne.pdf)

#### **NOERR LLP**

#### **Rechtsgutachten zur Geltendmachung einer Beeinträchtigung von Belangen des DWD bei Errichtung von Windenergieanlagen,**

Verfasser: Christof Federwisch/Holger Schmitz,

Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Frankfurt a. M., 17.07.2015

Aus dem Inhalt:

„Der Deutsche Wetterdienst (DWD) betreibt auf dem Feldberg und bei Türkheim auf der Schwäbischen Alb jeweils eine Wetterradarstation. Bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen kommt es in der Umgebung der Station in Türkheim zu Konflikten mit dem DWD. In der Umgebung von Türkheim liegen an der Albkante einige windhöfliche Gebiete, die bereits als Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen sind bzw. ausgewiesen werden sollen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ersucht die Kanzlei Noerr LLP um gutachterliche Prüfung der rechtlichen Tragweite der Einwände des DWD gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Basis einer Auswertung der heterogenen Rechtsprechung diverser Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte, nicht zuletzt auch in Bezug auf die teilweise vergleichbaren Einwände im Bereich des Militärs und der Flugsicherheit.

[ ... ]

Die Einwände des DWD gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sind erheblich weniger einschneidend, als vom DWD behauptet und in der bislang vereinzelt gebliebenen Rechtsprechung des VG Regensburg angenommen.“

Download des Gutachtens:

[http://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/5\\_Energie/Erneuerbare\\_Energien/Windenergie/Rechtsgutachten\\_Wetterradar\\_Tuerkheim.pdf](http://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/5_Energie/Erneuerbare_Energien/Windenergie/Rechtsgutachten_Wetterradar_Tuerkheim.pdf)

**UMWELTBUNDESAMT (UBA), Hrsg.**  
**Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen.**  
**Schriftliche Stellungnahme des Umweltbundesamtes zur Drucksache 17/1973,**  
**Anhörung im Niedersächsischen Landtag am 2. März 2015**  
Dessau-Roßlau, März 2015,

Aus dem Inhalt:

„Das UBA ist daher der Auffassung, dass pauschale Festlegungen auf Landesebene für den Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung nicht geeignet sind, um den unterschiedlichen Schutzgütern und Interessen vor Ort gerecht zu werden. Verbindliche Mindestabstände, die große Flächenpotenziale von vorn herein für die Windenergienutzung ausschließen, verhindern unter Umständen, dass konfliktärmere Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen gefunden werden können. Den Genehmigungsbehörden sollte vielmehr der notwendige Spielraum für eine sachgerechte Abwägung im jeweiligen Einzelfall verbleiben. Möglichkeiten einer frühzeitigen, transparenten und umfassenden Information und Beteiligung der Öffentlichkeit in Planungs- und Genehmigungsverfahren sollten allerdings genutzt werden, um die konkrete Vorhabenausgestaltung im Einzelfall zum Wohle der Anwohner sowie der Umwelt zu verbessern und die Akzeptanz für behördliche Entscheidungen zu stärken.“

Download:

[http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/mindestabstaende\\_zwischen\\_windenergieanlagen\\_und\\_wohnnutzungen\\_uba\\_stellungnahme.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/mindestabstaende_zwischen_windenergieanlagen_und_wohnnutzungen_uba_stellungnahme.pdf)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## V Verschiedenes

### 1. Bund

**BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE (BMWI), Hrsg.**  
**Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Eckpunktepapier,**  
Berlin, Stand: Juli 2015

Download:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/ausschreibungen-foerderung-erneuerbare-energien-anlage,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

s. auch unter I 1.

### Bundestag

**Schriftliche Frage** der Abgeordneten Christine Buchholz (DIE LINKE)  
**Schutz von Schlüsselkomponenten der Offshore-Energieanlagen durch die Bundeswehr**  
und  
Antwort der Bundesregierung v. 01.06.2015  
BT-Drs. 18/5062 v. 05.06.2015

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/050/1805062.pdf>

### **Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH): Fortschreibung des Bundesfachplans Offshore für die Nordsee veröffentlicht**

Auszug: „Dem BFO-N liegt ein Gesamtplanungshorizont von 20 – 30 Jahren zugrunde, der für die Raumordnung üblich ist. Er legt einen räumlich zusammenhängenden Planungsraum bis zur Schifffahrtsroute 10 des Raumordnungsplans fest. Damit werden weiterhin 13 Cluster für Offshore-Windparks mit einer geschätzten Gesamtkapazität von etwa 20 GW ausgewiesen und deren Netzanbindungssysteme räumlich geplant, um die langfristigen Ziele der Bundesregierung erreichen zu können.

Die ebenfalls heute [12.06.2015] veröffentlichte Verlängerung der Veränderungssperre sichert weiterhin Flächen für Netzinfrastrukturen, damit auch in Zukunft bei Bedarf weitere Cluster für Offshore-Windenergie in den BFO-N einbezogen werden können.

Der BFO-N legt die Cluster für Offshore-Windparks und die Netzanbindungssysteme, also die Trassen für Seekabelsysteme und die Standorte für Konverterplattformen, räumlich fest. Für die nächsten Jahrzehnte sichert der Plan die Flächen für insgesamt bis zu 25 Konverterplattformen sowie bis zu 2.500 km Hochspannungsgleichstromkabel. Der fortgeschriebene BFO-N gewährleistet, dass für eine Fortschreibung des Offshore-Netzentwicklungsplans (O-NEP) der Bundesnetzagentur die räumlichen Planungen rechtzeitig zur Verfügung stehen.“

BSH, Pressemitteilung v. 12.06.2015

[http://www.bsh.de/de/Das\\_BSH/Presse/Pressearchiv/Pressemitteilungen2015/Pressemitteilung10-2015.jsp](http://www.bsh.de/de/Das_BSH/Presse/Pressearchiv/Pressemitteilungen2015/Pressemitteilung10-2015.jsp)

## 2. Länder

### Baden-Württemberg

#### **MUKE/LUBW: Hinweise zum Umgang mit windkraftempfindlichen Vogelarten und Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen**

„Als Ergänzung der bereits vorliegenden Arbeitshilfen haben Landesregierung und LUBW Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz ... Bewertungshinweise zum Umgang mit windkraftempfindlichen Vogelarten und Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen veröffentlicht. ... Die Bewertungshinweise geben den Planern und Behörden wichtige Hilfestellungen für ihre Entscheidungsprozesse. Sie enthalten für alle windkraftempfindlichen Vogelarten in Baden-Württemberg spezielle Artenschutzbriefe mit einer Bewertungsempfehlung. Weiter werden für die einzelnen Vogelarten konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten mit Windkraftanlagen beschrieben.“

MUKE BW, Pressemitteilung v. 01.07.2015

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-und-lubw-veroeffentlichen-hinweise-zum-umgang-mit-windkraftempfindlichen-vogelarten/>

(s. auch unter IV. 3)

#### **MUKE: Keine Tabuzonen für Windkraftanlagen im Umkreis von Wetterradarstationen**

„Die vom Umweltministerium in Auftrag gegebenen Gutachten zum Interessenkonflikt zwischen Windkraftausbau und den Belangen des Deutschen Wetterdienstes, DWD, liegen vor und wurden heute (23.07.) im Internet veröffentlicht.

Windräder, das ist **das Ergebnis des Fachgutachtens** der Airbus Defence and Space GmbH in Bremen, können ein Wetterradar in zweierlei Hinsicht stören. Zum Einen durch den Mast, der zu einer so genannten Verschattung des Radars führen kann – hinter dem Mast kann nicht gemessen werden.

Zum anderen in eingeschränktem Ausmaß durch den Rotor, der Radarstrahlen reflektieren und damit Fehlmeldungen beim Deutschen Wetterdienst auslösen könnte. Je nach Entfernung der Anlage vom Radar sind die Beeinträchtigungen stärker oder schwächer. Insgesamt hat sich herausgestellt, dass die Beeinträchtigungen deutlich geringer sind als bislang gedacht.

**Das Rechtsgutachten** der Wirtschaftskanzlei Noerr LLP in Frankfurt legt dar, dass der Deutsche Wetterdienst trotz möglicher Beeinträchtigungen nicht pauschal auf Mindestabstände für Windräder bestehen darf. Stattdessen stehe der DWD in der Pflicht, geltend gemachte Störungen im Einzelfall zu begründen und zu belegen, so dass die Genehmigungsbehörden eine Abwägung zwischen den Belangen des DWD und den Belangen anderer Betroffener vornehmen können. Dabei muss dann auch berücksichtigt werden, inwieweit der DWD durch einfache technische Maßnahmen selbst dazu beitragen kann, eine konkrete Beeinträchtigung zu vermeiden.

In dem Gutachten wird den Behörden ein Prüfraster empfohlen, mit dem Einwendungen des DWD bewertet werden können.

MUKE BW, Pressemitteilung v. 23.07.2015

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/presse/pressemitteilung/pid/keine-tabuzonen-fuer-windkraftanlagen-im-umkreis-von-wetterradarstationen-gutachten-stuetzen-posit/>

(s. auch unter IV. 3)

### **MUKE: Interesse am Bau neuer Windkraftanlagen ungebrochen**

„Das Umwelt- und Energieministerium hat heute (29.07.2015) die Halbjahreszahlen zum Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg vorgelegt. [ ... ] 31 neue Genehmigungen und 77 neue Genehmigungsanträge im ersten Halbjahr 2015 seien ermutigende Zahlen. Insgesamt befinden sich derzeit rund 270 Anlagen im Genehmigungsverfahren. [ ... ] Im Bereich der Windplanung haben die Regionalverbände Ostwürttemberg, Heilbronn-Franken und Donau-Iller die Teilfortschreibung ihrer Regionalpläne inzwischen als Satzung beschlossen. Ostwürttemberg ist bereits genehmigt, die anderen beiden sind im Verfahren. Diese drei sehr windreichen Regionen weisen zusammen 65 Vorranggebiete für geschätzt etwa 400 Windkraftanlagen aus. In den anderen neun Regionalverbänden dauern die Planungen noch an. Stand heute könnten die Verbände Mittlerer Oberrhein und Rhein-Neckar ihre Planungen für weitere rund 150 Anlagen noch in diesem Jahr abschließen. Im kommunalen Bereich haben gut 60 Prozent (251) der „Wind-Planungsträger“ einen Aufstellungsbeschluss für einen Flächennutzungsplan zur Steuerung des Windkraftausbaus gefasst. In 23 Fällen gibt es bereits einen festgestellten Flächennutzungsplan.“

MUKE BW, Pressemitteilung v. 29.07.2015

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/presse/pressemitteilung/pid/interesse-am-bau-neuer-windkraftanlagen-ungebrochen-landratsaemter-erteilen-31-baugenehmigungen-im/>

### **Bayern**

#### **Landtag**

**Schriftliche Anfrage** der Abgeordneten Natascha Kohlen SPD v. 25.03.2015

#### **Volkswirtschaftliche Konsequenzen der sog. 10H-Regel**

und

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie v. 23.04.2015,  
LT-Drs. 17/6381 v. 03.06.2015

[https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17\\_0006381.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0006381.pdf)

**Schriftliche Anfrage** des Abgeordneten Thorsten Glauber FREIE WÄHLER v. 13.03.2015

## Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Bayern

Und

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz v. 08.05.2015

LT-Drs. 17/6600 v. 17.06.2015

[https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17\\_0006600.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0006600.pdf)

**Änderungsantrag** der Abgeordneten Erwin Huber u. a. (CSU) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Baukammergesetzes und des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (Drs. 17/6612)

**hier: Änderung der Bayerischen Bauordnung; Aufhebung der Befristung der Übergangsregelung (Windenergie)**

LT-Drs. 17/7052 v. 17.06.2015

[https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000004500/0000004688.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000004500/0000004688.pdf)

## Hessen

### Land unterstützt Netzwerk der Bürger-Energiegenossenschaften

„Mit rund 250 000 Euro unterstützt Hessen den Aufbau des landesweiten Netzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften (LaNEG). [ ... ] In Hessen gibt es bereits 68 Energiegenossenschaften, die Windkraft-, Photovoltaik- und Biomasseanlagen betreiben und meist ehrenamtlich geführt werden. Das vor zwei Jahren gegründete Landesnetzwerk soll sie mit Fachinformationen, Beratungen und Workshops unterstützen, Kooperationen initiieren und bei der Suche nach neuen Geschäftsfeldern helfen. Die Förderung ist auf drei Jahre angelegt.“

HMWEVL, Pressemitteilung v. 19.06.2015

<https://wirtschaft.hessen.de/presse/pressemitteilung/land-unterstuetzt-netzwerk-der-buerger-energiegenossenschaften>

### Landesamt für Umwelt und Geologie am Donnerstag (HLUG): Neue Online-Karte des Landes

„Die Nutzung der Windenergie wird in Hessen immer weiter vorangetrieben. Aktuell sind 771 Anlagen mit einer Leistung von 1140 Megawatt in Betrieb, weitere 120 Anlagen mit einer Leistung von 315 Megawatt stehen vor der Inbetriebnahme. Darüber informiert der Umweltatlas des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG), der im Kapitel Energie einen Einblick in die Lage der Windenergieanlagen und deren Entwicklung in den letzten 20 Jahren (Anlagenzahl und elektrische Leistung) gibt. In einer Karte werden alle Windräder dargestellt, die bereits in Betrieb sind oder nach der Genehmigung bald in Betrieb gehen werden. Weitere Daten wie zum Beispiel die elektrische Leistung, die Gesamthöhe oder die zuständige Behörde können zusätzlich aus der Karte abgerufen werden.“

HLUG, Pressemitteilung v. 02.07.2015

[http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/presse/2015/PM\\_Windenergie2015.pdf](http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/presse/2015/PM_Windenergie2015.pdf)

Download des Umweltatlas:

<http://atlas.umwelt.hessen.de/servlet/Frame/atlas/energie/windkraftanlagen.htm>

## **Mecklenburg-Vorpommern**

### **Landesraumentwicklungsprogramm (LEP)**

„Mit der Veröffentlichung der Unterlagen beginnt heute (29.06.2015) die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit und für öffentliche Stellen zur Aufstellung des neuen Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP).

Bis zum 30. September 2015 liegen die Unterlagen im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, in den vier Ämtern für Raumordnung und Landesplanung in Schwerin, Rostock, Greifswald und Neubrandenburg sowie in den Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte aus. Die Auslegungszeiten entsprechen den Öffnungszeiten.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich online zu beteiligen. Die Unterlagen sind unter [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de) einsehbar. Auf dieser Seite befindet sich auch ein Online-Beteiligungsmodul, mit dem Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden können.

Darüber hinaus können Hinweise und Anregungen innerhalb der Auslegungsfrist per E-Mail an [beteiligung2.lep@em.mv-regierung.de](mailto:beteiligung2.lep@em.mv-regierung.de), schriftlich oder zur Niederschrift in den Behörden, in denen die öffentliche Auslegung erfolgt, abgegeben werden.

EM MV, Pressemitteilung Nr. 111/15 v. 29.06.2015

[http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal\\_prod/Regierungsportal/de/vm/Service/Presse/Aktuelle\\_Pressemitteilungen/index.jsp?&pid=101304](http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/Service/Presse/Aktuelle_Pressemitteilungen/index.jsp?&pid=101304)

## **Niedersachsen**

### **Landtag**

Antwort der Landesregierung

auf eine Kleine schriftliche Anfrage des Abgeordneten des Abgeordneten Martin Bäumer (CDU) – Drucksache 17/3340 –

### **Die Angst vor dem Infraschall – Was tut die Landesregierung**

LT-Drs. 17/3610 v. 09.06.2015



**Niedersächsischer Landkreistag (NLT)****Kommunale Spitzenverbände: Windenergie-Erlass schafft keine Rechtssicherheit**

[Auszug:] „Insbesondere die im Erlass formulierten Regelungen zu Zielvorgaben der Planung und zum Ersatzgeld werden von den kommunalen Spitzenverbänden auf Grund der Rückmeldung aus der Praxis abgelehnt. Bei den schematischen Vorgaben für die Ausweisung von Windkraftflächen handelt es sich zwar lediglich um politische Zielsetzungen. Sie erzeugen aber erhebliche Irritationen vor Ort und sind oftmals falsch ermittelt. Für derzeit nicht entscheidungsreif erachten die kommunalen Spitzenverbände die Ausführungen des Erlasses zu den sogenannten Ersatzgeldzahlungen. Sie sind nicht rechtssicher hergeleitet und führen zu einer Halbierung des bisherigen Aufkommen.“

NLT, Pressemitteilung v. 24.06.2015

[http://www.nlt.de/pics/medien/1\\_1435137702/Gem. PM - Windenergie-Erlass schafft keine Rechtssicherheit.pdf](http://www.nlt.de/pics/medien/1_1435137702/Gem._PM_-_Windenergie-Erlass_schafft_keine_Rechtssicherheit.pdf)

Antwort der Landesregierung auf die mündliche Anfrage des Abgeordneten Axel Miesner (CDU)

**Stoppt der „rechtlich fragwürdige“ Windenergieerlass den Ausbau der Windkraft?**

LT-Drs. 17/3930 v. 17.07.2015

s. hierzu auch:

MUEK NI, Pressemitteilung v. 17.07.2015

[http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=2147&article\\_id=135535&psm\\_and=10](http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2147&article_id=135535&psm_and=10)

Antwort der Landesregierung auf die mündliche Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling u. a. (FDP)

**Unter welchen Voraussetzungen dürfen Windkraftanlagen in einer Wasserschutzzone II errichtet werden?**

LT-Drs. 17/3930 v. 17.07.2015

s. hierzu auch:

MUEK NI, Pressemitteilung v. 17.07.2015

[http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=2147&article\\_id=135547&psm\\_and=10](http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2147&article_id=135547&psm_and=10)

## Nordrhein-Westfalen

### Umweltministerium startet neuen Newsletter-Dienst

Monatliches Informationsformat mit Fakten und Daten zu den Themenbereichen Klimaschutz, Klimawandel und Klimaanpassungen. Näheres unter:

MKULNV NRW, Pressemitteilung v. 17.06.2015

<https://www.umwelt.nrw.de/pressebereich/detail/news/2015-06-17-neuer-newsletter-dienst-mit-fakten-und-daten-zu-den-themenbereichen-klimaschutz-klimawandel-und-klimaanpassungen/>

## Sachsen-Anhalt

### Landtag

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung Abgeordneter Steffen Rosmeisl (CDU)

### Rückbau von Windkraftanlagen

Kleine Anfrage - KA 6/8802  
LT-Drs. 6/4168 v. 15.06.2015

<http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d4168cak.pdf>

## Thüringen

### CDU-Fraktion: 10 Thesen zum Ausbau der Windkraft in Thüringen

„Natur- und Artenschutz, Gesundheitsrisiken, Abstandskriterien, Leitungsausbau, wachsende Energiekosten: all das sind Sorgenthemen des Windkraftausbaus in Thüringen. [ ... ] Die CDU fordert statt eines ungeordneten Ausbaus der Windkraft angesichts der zahlreichen offenen Fragen ein Windkraftmoratorium.“

CDU-Fraktion im Thüringer Landtag, Pressemitteilung v. 17.06.2015

Download des Thesenpapiers unter:

<http://cdu-landtag.de/index.php?ka=1&ska=4&idn=1048>

**Landtag:**

Antrag der Fraktion der CDU

**Nutzung der Windkraft in Thüringen mit Augenmaß: Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaften durch ein Moratorium zum Windkraftausbau unterstützen**

LT-Drs. 6/833 v. 01.07.2015

<http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/55281/nutzung-der-windkraft-in-th%C3%BCringen-mit-augenma%C3%9F-arbeit-der-regionalen-planungsgemeinschaften-durch-ein-moratorium-zum-windkraftausbau-unterst%C3%BCtzen.pdf>

Der Antrag wurde abgelehnt.

Dies und Weiteres unter:

Plenarprotokoll 22. Sitzung v. 10.07.2015

<http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/55342/22-plenarsitzung-arbeitsfassung-.pdf#page=78>

**3. Weitere Meldungen****Deutsche Energie-Agentur (dena): Leitfaden zur Akzeptanzsteigerung**

„Die Deutsche Energie-Agentur (dena) hat im Rahmen des EU-Projekts WISE Power den Leitfaden „Draft Social Acceptance Pathways (SAPs)“ erstellt. Dieser unterstützt Akteure von Onshore-Windprojekten wie Projektierer, Netzbetreiber, Entscheider der kommunalen, regionalen und Länderebene sowie Vertreter der Zivilgesellschaft dabei, eine ganzheitliche soziale Akzeptanzstrategie für Onshore-Windprojekte zu entwickeln.

Informationen, Beratung und Beteiligung sowie innovative Finanzierungsmodelle sind entscheidende Faktoren, die die gesellschaftliche Akzeptanz von Windenergie-Projekten erhöhen können. Darauf aufbauend enthält der Leitfaden neben umfassendem Grundlagenwissen eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen, die die Akteure durch die verschiedenen Stationen strategischer Öffentlichkeitsbeteiligung entlang des Windprojekt-Life-Cycles leiten.

[ ... ]

Die Handlungsempfehlungen sind das Ergebnis einer umfassenden Untersuchung innerhalb des WISE Power-Projekts 2014 und 2015. Insgesamt wurden 55 Studien und Berichte zu sozialer Akzeptanz ausgewertet und circa 300 Interviews in 13 Ländern mit Stakeholdern der Windbranche durchgeführt. Ein inhaltlicher Schwerpunkt lag auf der Identifizierung von innovativen Finanzierungsmodellen mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das WISE Power-Projekt wird im Rahmen des Intelligent Energy Europe Programms der Europäischen Union kofinanziert und von Mai 2014 bis Oktober 2016 umgesetzt. Ziel des Projekts ist es, erfolgreiche Strategien zur Akzeptanzsteigerung für die Onshore-Windenergie zu verbreiten und so die Planungssicherheit für Windenergieprojekte zu erhöhen.“

DENA, Pressemitteilung v. 04.06.2015

<http://www.dena.de/presse-medien/pressemitteilungen/windenergie-dena-entwickelt-leitfaden-zur-akzeptanzsteigerung.html>

Download des Leitfadens unter:

<http://wisepower-project.eu/>

## Europäische Kommission

### Fortschrittsbericht zu den erneuerbaren Energien

„Die Europäische Kommission hat ihren Fortschrittsbericht zu den Erneuerbare-Energien-Zielen für 2020 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass **die EU bei der Erreichung ihres 20%-Ziels auf Kurs ist**. Mit einem prognostizierten Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch von 15,3 % im Jahr 2014 **kommen die EU und eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten gut voran**. 25 Mitgliedstaaten werden ihre nationalen Ziele für 2013/2014 voraussichtlich erreichen.“

EU-Kommission, Pressemitteilung v. 16.06.2015

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-15-5180\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5180_de.htm)

Download des Berichts unter:

<https://ec.europa.eu/energy/en/news/eu-track-meeting-20-renewable-energy-target>

## European Wind Energy Association (EWEA)

### Offshore wind industry sets record year for installations in first half of 2015

“In the first six months of 2015, the European offshore wind industry installed more new capacity than in any other year on record as several projects reached completion and deployment of larger turbines increased.

Installations in the first half of 2015 touched 2,342.9MW - tripling the grid-connected capacity for the same period last year. As a result, total installed offshore wind capacity in Europe hit 10,393.6 MW in 82 wind farms across 11 countries.”

### EWEA, Pressemitteilung v. 30.07.2015

<http://www.ewea.org/news/detail/2015/07/30/offshore-wind-industry-sets-record-year-for-installations-in-first-half-of-2015/>

Download des Berichtes:

<http://www.ewea.org/fileadmin/files/library/publications/statistics/EWEA-European-Offshore-Statistics-H1-2015.pdf>

## Stiftung Offshore-Windenergie

### Ausbau verläuft nach Plan: 1.765 Megawatt neu am Netz

„Im ersten Halbjahr 2015 gingen 422 Offshore-Windenergieanlagen mit einer Leistung von 1.765,3 Megawatt neu ans Netz. Auf See speisten damit zum 30. Juni 2015 insgesamt 668 Anlagen mit einer Leistung von 2.777,8 Megawatt Strom ein. Mit diesen Offshore-Windenergieanlagen kann das System etwa drei Millionen Haushalte mit Strom versorgen. Zudem stehen 90 Anlagen mit einer Leistung von 380,7 Megawatt vor ihrem Netzanschluss und für 84 weitere Anlagen wurden bereits Fundamente errichtet. Daher rechnet die Branche für das Jahr 2015 insgesamt mit etwa 2.250 Megawatt an neuen Offshore-Windenergie-Kapazitäten am Netz. In der deutschen Nord- und Ostsee werden zum Jahresende wie geplant Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von bis zu 3.300 Megawatt am Netz sein. [ ... ] Für den künftigen Ausbau der Offshore-Windenergie ist ein kontinuierlicher Aufbau der Netzinfrastruktur nötig, anders als dies die Bundesnetzagentur (BNetzA) im aktuellen Entwurf für den Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP 2015) vorsieht.“

Stiftung Offshore Windenergie, Pressemitteilung v. 20.07.2015

[http://www.offshore-stiftung.de/sites/offshorelink.de/files/Aktuelles/2015-07-20\\_PM\\_Ausbau\\_Windenergie\\_auf\\_See\\_1765MW.pdf](http://www.offshore-stiftung.de/sites/offshorelink.de/files/Aktuelles/2015-07-20_PM_Ausbau_Windenergie_auf_See_1765MW.pdf)

## 4. Literatur

### BRANDT, EDMUND

#### Helgoländer Papier: Eine Klarstellung,

neue energie (ne) 2015, Heft 7, S. 20 – 21.

Inhalt:

In seinem Beitrag untersucht Brandt die rechtliche Bindungswirkung des Neuen Helgoländer Papiers. Dafür beleuchtet er den zuvor gefassten Beschluss der Umweltministerkonferenz hinsichtlich Verfahrensweise und Wortlaut sowie die Bedeutung des Papiers im behördlichen Vollzug.

### BRANDT, EDMUND

#### Zur Reichweite der gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen gemäß Paragraph 18a Luftverkehrsgesetz,

neue energie (ne) 2015, Heft 8, S. 42 – 43.

Inhalt:

Mit Blick auf die noch vor nicht allzu langer Zeit gefällten Entscheidungen des OVG Lüneburg zur möglichen Störung von Flugsicherungsanlagen durch Windenergieanlagen überprüft der Autor jene Entscheidungen auf ihre verwaltungs- und verfassungsrechtliche Konsistenz. Darüber hinaus würdigt er die Vorgehensweise anderer Gerichte in ihrem Umgang mit Situationen, denen (noch) keine allgemeinen Standards und Beurteilungsmaßstäbe zugrunde liegen.

**DEUTSCHE WINDGUARD GmbH****Status des Offshore-Windenergieausbaus in Deutschland.****1. Halbjahr 2015,**

Auftraggeber: AGOW/BWE/Stiftung Offshore Windenergie/wab/VDMA,  
Varel, Stand: 30.06.2015

Aus dem Inhalt:

„Im ersten Halbjahr 2015 speisten 422 Offshore-Windenergieanlagen (OWEA) mit einer Leistung von 1.759,9 MW erstmals ins Netz ein. Zudem wurde an 30 bereits seit 2014 einspeisenden OWEA eine Leistungssteigerung um insgesamt 5,4 MW vorgenommen. Daraus ergibt sich eine Gesamtkapazität von 1.765,3 MW mit erster Einspeisung im ersten Halbjahr 2015.“

Download:

[http://www.windguard.de/\\_Resources/Persistent/403468a72459f184ff4b5ef782ddaf70446e5c03/Factsheet-Status-Offshore-Windenergieausbau-1.-Halbj.-2015.pdf](http://www.windguard.de/_Resources/Persistent/403468a72459f184ff4b5ef782ddaf70446e5c03/Factsheet-Status-Offshore-Windenergieausbau-1.-Halbj.-2015.pdf)

**EnergieAgentur.NRW,****Branchenführer – Windenergie in NRW 2015,**

Düsseldorf, Stand 06/2015

Aus dem Inhalt:

„Wichtiges Instrument für ein nationales und internationales Standortmarketing ist der nun zum zweiten Mal erscheinende Branchenführer Windenergie in NRW. Als Kombination aus Informationsmaterial zur Windenergie in NRW und einem ausführlichen Firmenverzeichnis ist er ein ideales Handbuch für eine breite Zielgruppe.“

Download unter:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/energieagentur/branchenfuehrer-windenergie-in-nrw-2015/1959>

**FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND, Hrsg. Mehr Abstand – mehr Akzeptanz?****Ein umweltpsychologischer Studienvergleich,**

(Autoren: Gundula Hübner/Johannes Pohl),

Berlin 2015

Aus dem Inhalt:

„In den öffentlichen und politischen Debatten wurden zur Untermauerung der These, ein höherer Abstand garantiere mehr Akzeptanz, keine Studien aus der Wissenschaft zitiert. Aus Sicht der Fachagentur Windenergie an Land war es daher für die Versachlichung der Diskussion erforderlich, diese Wissenslücke zu schließen und empirisch belastbare Daten zum Zusammenhang von Abstand und Akzeptanz einer Prüfung zu unterziehen. Die vorliegende Broschüre ist das Ergebnis eines Vergleichs umweltpsychologischer Studien, die den statistischen Zusammenhang zwischen Abstand und Akzeptanz wissenschaftlich untersuchten. Die Broschüre ist in erster Linie als Information für

Planungsverantwortliche in Landesministerien, regionalen Planungsstellen und Kommunen konzipiert, richtet sich darüber hinaus auch an interessierte Bürgerinnen und Bürger.“

Download:

[http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Akzeptanz/FA-Wind\\_Abstand-Akzeptanz\\_Broschuere\\_2015\\_web.pdf](http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Akzeptanz/FA-Wind_Abstand-Akzeptanz_Broschuere_2015_web.pdf)

#### **INSTITUT FÜR ENERGIE- UND UMWELTFORSCHUNG HEIDELBERG (IFEU)**

##### **Energiesparen in Bürgerhand. Vom Modellprojekt zum Standbein der Energiewende von unten,**

(Autoren: Sebastian Blömer/Martin Pehnt/Eva Rechsteiner),

Auftraggeber: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V./Bündnis Bürgerenergie e. V., Heidelberg 2015

Inhalt:

„Ziel der vorliegenden Studie ist es, die Potenziale und Hemmnisse bürgerschaftlichen Engagements in Form von Know-how, Arbeitszeit und Kapital herauszuarbeiten und mögliche Handlungsoptionen zu einer verstärkten Förderung von Bürgerbeteiligungsmodellen an Energiesparmaßnahmen abzuleiten. Hierzu wurde neben einer Recherche und der Befragung von bürgerschaftlichen Energiesparprojekten ein Fachgespräch mit Vertretern von Praxisprojekten, Verbänden und Beratungsunternehmen durchgeführt und ausgewertet. Im Ergebnis wurden für verschiedene Handlungsfelder spezifische Potenziale und Hemmnisse anhand praktischer Erfahrungen der Gesprächsteilnehmer und telefonisch befragter Akteure herausgearbeitet und Handlungsoptionen abgeleitet.“

Download:

[http://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/Studien/Energieeffizienz\\_Broschuere-Energiesparen\\_in\\_Buergerhand\\_FINAL.pdf](http://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/downloads/Studien/Energieeffizienz_Broschuere-Energiesparen_in_Buergerhand_FINAL.pdf)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## VI Hinweise auf Veranstaltungen

25. – 27.08.2015 (Berlin)

### **6. Handelsblatt Jahrestagung Erneuerbare Energien 2015**

Veranstalter: Handelsblatt Veranstaltungen

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

27.08.2015 (Essen)

### **Planung und Management von Artenschutzmaßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen)**

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

01.09.2015 (Wuppertal)

### **„Energie in Kommunen“. 5. Kommunalkongress der EnergieAgentur.NRW**

Veranstalter: EnergieAgentur.NRW

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

08.09.2015 – 09.09.2015 (Leipzig)

### **Recht neue Windenergie**

Veranstalter: Spreewind GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

14.09.2015 (Husum)

### **1. Windbranchentag Schleswig-Holstein**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

15.09.2015 – 18.09.2015 (Husum)

### **HUSUM Wind**

Veranstalter: Messe Husum & Congress in Kooperation mit Hamburg Messe

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

16.09.2015 – 18.09.2015 (Dresden)

### **European Landscapes: Perception, Planning, Participation and Power**

Veranstalter: Leibniz Institut für ökologische Raumentwicklung in Zusammenarbeit mit der TU Dresden

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

22.09.2015 – 24.09.2015 (Magdeburg)

### **Basiswissen Onshore Windenergie – Wirtschaft, Technik und Recht**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

24.09.2015 (Mannheim)

**Windenergie und Artenschutz in der Regional- und Bauleitplanung  
(unter Berücksichtigung der länderspezifischen Regelungen)**

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

24.09.2015 (Essen)

**Wind-Updates.NRW 2015 – Jahrestagung des Netzwerks Windenergie NRW**

Veranstalter: Netzwerk Windenergie der EnergieAgentur.NRW

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

29.09.2015 (Berlin)

**Herausforderungen für die Koexistenz von Windparks und Radaranlagen in Deutschland und Frankreich**

Veranstalter: **Deutsch-französisches Büro für erneuerbare Energien (DFBEE)**

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

29.09.2015 – 01.10.2015 (Stuttgart)

**Genehmigungsverfahren von Windprojekten**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

30.09.2015 – 01.10.2015 (Hamburg)

**13. Hamburg Offshore Wind Konferenz**

Veranstalter: DNV GL Deutschland GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

06.10.2015 – 08.10.2015 (Hamburg)

**Projektplanung von Windparks**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

08.10.2015 (Berlin)

**Aktuelle Rechtsprechung des BVerwG und des OVG Berlin-Brandenburg zum Bauplanungsrecht und ausgewählte Entscheidungen zum Bauordnungsrecht**

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

12.10.2015 (Berlin)

**Windenergie und Artenschutz – rechtliche und naturschutzfachliche Fragen bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen**

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

12.10.2015 (Hannover)

**Anforderungen der Rechtsprechung an die Ausweisung von Windeignungsgebieten in Regional- und Bauleitplänen**

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

13.10.2015 – 15.10.2015 (Stuttgart)

**Windenergie Flächensicherung, Nutzungsverträge und Grundbuchrecht**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

15. – 16.10.2015 (Berlin)

**Ausschreibungen für Windenergie an Land**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

20.10.2015 – 21.10.2015 (Stuttgart))

**Kommunale Aspekte der Windenergie Projektierung**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

02.11.2015 (Köln)

**Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen**

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

02.11.2015 (Köln)

**Windenergie und Artenschutz in der Regional- und Bauleitplanung (unter Berücksichtigung der länderspezifischen Regelungen)**

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

03.11.2015 – 04.11.2015 (Hannover)

**Erfolgreiche Verträge im Windprojekt**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

03.11.2015 – 04.11.2015 (Bremerhaven)

**Genehmigung von Windenergieanlagen – Baurechtliche, immissionsschutzrechtlich und naturschutzrechtliche Genehmigungsfragen (Windenergieerlasse der Bundesländer)**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

03.11.2015 – 04.11.2015 (München)

**Grundlagen Windenergie – Praxisbezogene Einführung in die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte von Windenergieprojekten**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

04.11.2015 – 05.11.2015 (Düsseldorf)

**Regional- und Bauleitplanung bei Windprojekten**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

04.11.2015 (Hannover)

**2. Windbranchentag Niedersachsen-Bremen**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

10.11.2015 – 12.11.2015 (Van der Valk Resort Linstow)

**24. Windenergietage**

Veranstalter: Spreewind GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

18.11.2015 – 19.11.2015 (Hamburg)

**Weiterbetrieb von Windkraftanlagen**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

18.11.2015 – 19.11.2015 (Offenburg)

**Windenergie – expo & congress**

Veranstalter: Messe Offenburg – Ortenau

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

24.11.2015 (Essen)

**Anlagenbauverträge zur Errichtung und Netzanbindung von Windparks (On- und Offshore)**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

24.11.2015 – 25.11.2015 (Düsseldorf)

**Basiswissen Strommarkt und Windenergievermarktung**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

25.11.2015 – 26.11.2015 (Hannover)

**Planung und Errichtung von Windparks**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

26.11.2015 (Essen)

**Windenergie für Stadtwerke und kommunale Energiegenossenschaften**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

27.11.2015 – 27.11.2015 (Bad Driburg)

**4. Windenergietage NRW**

Veranstalter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

01.12.2015 (Essen)

**Zukünftige Projektfinanzierung von Windparks - Umgang mit der „6h Regelung“ (§24 EEG) und mögliche Konsequenzen eines Ausschreibungsmodells - Was rechnet meine Bank?**

Veranstalter: Haus der Technik e. V./ForWind-Academy

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

02.12.2015 (Hannover)

**Windenergie und Artenschutz – rechtliche und naturschutzfachliche Fragen bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen**

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

03.12.2015 – 04.12.2015 (Essen)

**Windfarmplanung und Projektprüfung – Technische, rechtliche und finanzielle Kriterien der  
Projektbewertung**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

14.12.2015 (Mainz)

**Windenergie**

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

**Disclaimer:**

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten.

Herausgeber und Redaktion sind für die Inhalte externer Internetseiten, auf die über diesen Newsletter zugegriffen werden kann, nicht verantwortlich und übernehmen für diese Inhalte keine Haftung.